

StGB 2015

Bericht der Arbeitsgruppe

Inhalt

1. Einleitung	3
1.1. Gegenstand und Zielsetzung	3
1.2. Arbeitsauftrag	3
1.3. Zusammensetzung	4
1.4. Arbeitsweise	4
2. Vorschläge, Ergebnisse & Empfehlungen	5
2.1. Allgemeines	5
2.2. Grundsätzliche Empfehlungen	5
2.2.1. Wertgrenzen	5
2.2.2. Strafrahmen, lebenslange Freiheitsstrafe	6
2.3 Einzelne Bestimmungen:	7
2.3.1. § 70 StGB Gewerbsmäßige Begehung	7
2.3.2. § 74 StGB Andere Begriffsbestimmungen	9
2.3.3. § 76 StGB Totschlag	14
2.3.4. § 79 StGB Tötung eines Kindes bei der Geburt	14
2.3.5. Fahrlässigkeitsdelikte gegen Leib und Leben; §§ 6, 80, 81, 88 und 89 StGB	15
2.3.6. (qualifizierte) Körperverletzung; §§ 83, 84, 85, 86 und 87 StGB	20
2.3.7. Computerkriminalität; §§ 118a, 126a und 126b StGB	24
2.3.8. qualifizierter Diebstahl; §§ 128, 129 und 130 StGB	29
2.3.9. § 141 StGB Entwendung	33
2.3.10. (Schwerer) Raub; §§ 142, 143 StGB	34
2.3.11. § 147 Schwerer Betrug	35
2.3.12. § 153 Untreue	37
2.3.13. § 153c Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung	39
2.3.14. § 159 Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen	41
2.3.15. § 168 Glücksspiel	42
2.3.16. Einführung einer neuen Strafbestimmung „Ausspähen von Daten eines unbaren Zahlungsmittels“; § 241h StGB	43
2.3.17. Einführung einer neuen Strafbestimmung „Wettbetrug“	44
2.3.18. Einführung einer neuen Strafbestimmung „Cybermobbing“	45

1. Einleitung

1.1. Gegenstand und Zielsetzung

FBM Univ. Prof. Dr. Beatrix KARL hat im Februar 2013 eine Arbeitsgruppe eingesetzt und sie ersucht, in der ersten Jahreshälfte 2014 einen Bericht darüber zu verfassen, welche Änderungen im StGB für erforderlich erachtet werden, um die seit dem Inkrafttreten des StGB 1975 eingetretenen Veränderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Werte und Haltungen, aber auch des technischen Fortschrittes im gerichtlichen Strafrecht so abzubilden, dass es auf gesellschaftliche Akzeptanz und Verständnis stößt und auf diese Weise in vollem Umfang die erforderliche Präventionswirkung entfalten kann.

Der Bericht soll Grundlage eines breiten gesellschaftlichen und politischen Diskurses bilden, auf Grund dessen schließlich ein Ministerialentwurf zur allgemeinen Begutachtung versendet wird. Das Reformvorhaben soll im Jahr 2015 abgeschlossen werden.

1.2. Arbeitsauftrag

Der Arbeitsgruppe „StGB 2015“ (im Folgenden „Arbeitsgruppe“) wurde folgender Auftrag erteilt:

„Die Strafdrohungen des gerichtlichen Strafrechts spiegeln Werthaltungen der Allgemeinheit wider, die einer Veränderung unterliegen, auf die nicht punktuell nach Art einer Anlassgesetzgebung reagiert werden soll.

Das bestehende System gestufter Strafsätze gerät auch dadurch unter Druck, dass im Rahmen von Rechtsakten der Europäischen Union Mindeststrafdrohungen harmonisiert werden, die nicht nur eine Anhebung der Strafdrohungen nach sich ziehen, sondern mitunter auch nur schwer in das System des österreichischen Strafrechts einzuordnen sind.

Die Differenzierung zwischen den Strafraumen im Bereich der Delikte gegen Leib und Leben und den Vermögensdelikten mit ihren von Wertgrenzen abhängigen Strafsätzen wird seit Jahren kritisch betrachtet. Auf diese Kritik hat der Gesetzgeber mit diversen Maßnahmen, wie z.B. der Einführung von Untergrenzen im Bereich der Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie bei Gewaltdelikten gegen Unmündige reagiert, eine systematische Aufarbeitung jedoch bislang noch nicht vorgenommen. Auf der anderen Seite ist auch zu hinterfragen, ob das System der Wertgrenzen und deren Abstufung noch mit der realen Entwicklung übereinstimmen.

Seit Inkrafttreten des StGB 1975 hat sich auch das Verständnis von den Strafzwecken verändert, einzelne Entwicklungen, wie z.B. die neuen Tatbestände der beharrlichen Verfolgung und der fortgesetzten Gewaltausübung machen die Orientierung anhand opferbezogener Faktoren deutlich. So ist etwa auch die Entwicklung im Rahmen des Einbruchsdiebstahls zu sehen, weil hier mitunter kritisiert wird, dass das Gewicht der Verletzung der Privat- und Intimsphäre keinen Widerhall in einer Differenzierung der anzuwendenden Strafraumen findet.

Diese Überlegungen sollen auch unmittelbare Konsequenzen auf das Jugendstrafrecht und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz mit einbeziehen.“

1.3. Zusammensetzung

Der Vorsitz dieser Arbeitsgruppe wurde dem Leiter der Sektion für Strafrecht, SC Mag. Christian Pilnacek übertragen; sie repräsentiert einen breiten Kreis von Mitgliedern aus Praxis und Wissenschaft. Neben dem Präsidenten des OGH (Hon. Prof. Dr. Eckart Ratz/SP Hon. Prof. Hans Valentin Schroll) und dem Generalprokurator (Prof. Ernst Eugen Fabrizy/EGA Dr. Franz Plöchl), den von den Interessensvertretungen der Richterschaft und der Staatsanwaltschaft sowie der Rechtsanwaltschaft nominierten Vertretern (HR des OGH Mag^a. Eva Marek; VPräs. Dr. Manfred Herrnhofner; EStA Mag. Gerhard Jarosch, VP des ÖRAK Dr. Josef Weixelbaum und RA Dr. Gerald Ruhri) gehören dieser Arbeitsgruppe an:

LStA Dr. Christian Manquet, Leiter der Abt. IV 1 (Materielles Strafrecht) des BMJ und ein weiteres Mitglied dieser Abteilung (Richterin Mag^a. Martina Klein bzw. Richterin Mag^a. Manuela Troppacher);

SC Dr. Mathias Vogl, Leiter der Sektion III des BM.I; (u.z.v. Mag^a. Drⁱⁿ. Lisa Pühringer)

Vizedekanin Univ. Prof. Drⁱⁿ. Susanne Reindl-Krauskopf; (u.z.v. Univ.-Ass. Mag. Dr. Farsam Salimi)

Univ. Prof. Dr. Helmut Fuchs; (u.z.v. Univ.-Ass. Mag. Martin Stricker)

Em. Univ. Prof. Dr. Dr. h.c. Manfred Burgstaller;

Univ. Prof. Dr. Kurt Schmoller;

Univ. Prof. Dr. Hubert Hinterhofer;

Univ. Prof. Drⁱⁿ. Marianne Hilf.

1.4. Arbeitsweise

Konstituierendes Element der Tätigkeit der Arbeitsgruppe war die – auch von HBM Dr. Wolfgang BRANDSTETTER erneuerte - Garantie, unabhängig und unbeeinflusst von politischer Einflussnahme beraten zu können. Insoweit hat die Arbeitsgruppe auch keine inhaltlich determinierten Aufträge bekommen, sondern wurden die beteiligten Expertinnen und Experten allgemein ersucht daran mitzuwirken, dass das Strafgesetzbuch – ein im Jahr 1975 epochales Werk – seine Eigenschaft als verständliche und möglichst breit akzeptierte Kodifikation dessen, was in einer demokratischen Gesellschaft mit den schärfsten Sanktion bedroht sein soll, in vollem Umfang behält oder wiedererlangt.

Die Diskussionen in der Arbeitsgruppe wurden insbesondere an Hand der erstatteten schriftlichen Stellungnahmen/Vorschläge geführt; Moderation und Protokollführung oblag den Vertreterinnen und Vertretern der Sektion IV des BMJ; Weiters wurde auch eine Enquete zur Einbeziehung von Anliegen der „Zivilgesellschaft“ an das gerichtliche Strafrecht am 6. Mai 2013 abgehalten und deren Vorschläge in den Diskussionsprozess aufgenommen.

Nach der konstituierenden Eröffnungssitzung der Arbeitsgruppe am 27. Februar 2013 traf sich diese zu insgesamt 14 weiteren Sitzungen. Letztlich wurden die Sitzungen der Arbeitsgruppe am 4. Juli 2014 abgeschlossen. Resultierend aus den erzielten Ergebnissen und Vorschlägen wurde der gegenständliche Bericht verfasst.

2. Vorschläge, Ergebnisse & Empfehlungen

2.1. Allgemeines

Die Arbeitsgruppe hat sich mit den einzelnen Vorschlägen intensiv auseinandergesetzt. Im Zuge der Diskussionen ergaben sich weitere Fragestellungen und Problemkreise, die ebenfalls genauer beleuchtet wurden. Aufgrund der zeitlichen Vorgabe, bereits im Juli 2014 die Arbeit zu beenden, konnten viele Fragen allerdings lediglich angeschnitten, andere wichtige Diskussionspunkte und Vorschläge – sowohl von Arbeitsgruppenmitgliedern als auch von Externen – überhaupt nicht mehr behandelt werden. Die Arbeitsgruppe hält es daher sachlich für geboten, die Diskussionen fortzusetzen, um weitere fundierte Empfehlungen zu den noch offenen Fragen präsentieren zu können.

Eines der Kernelemente der Strafrechtsreform der 70er Jahre stellt die so genannte „Zweispurigkeit“ des Sanktionensystems dar, namentlich die Schaffung der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen. Auch dort besteht Änderungsbedarf, der jedoch im Hinblick auf Zusammensetzung und Mandat der Arbeitsgruppe außerhalb derselben gesehen wurde. HBM Univ.Prof. Dr. Wolfgang BRANDSTETTER hat daher parallel zur Arbeitsgruppe „StGB 2015“ eine weitere, interdisziplinäre und interministerielle Expertengruppe zum Maßnahmenvollzug eingerichtet, die sich dieses Themas annimmt und ihre Tätigkeit am 27. Juni 2014 aufgenommen hat.

Die nachstehenden Empfehlungen resultieren aus den eingebrachten Vorschlägen, aber auch aus solchen von dritter Seite (Zivilgesellschaft). Die daran anschließenden Diskussionen innerhalb der Arbeitsgruppe wurden ebenfalls in den Bericht eingearbeitet. Zunächst wird dabei die jeweilige Bestimmung in der geltenden Fassung wiedergegeben und daran anschließend die Empfehlungen der Arbeitsgruppe dargestellt. Weiters werden noch ein kurzer Überblick über die Ausgangslage, einige diskutierte Vorschläge und die Erwägungen zu den Empfehlungen dargestellt.

Anhang 1 enthält sämtliche Protokolle der Arbeitsgruppensitzungen.

Anhang 2 enthält die Vorschläge, die zum einen von den einzelnen Arbeitsgruppenmitgliedern erstellt und zum anderen von außen an die Arbeitsgruppe herangetragen wurden.

2.2. Grundsätzliche Empfehlungen

2.2.1. Wertgrenzen

Empfehlung der Arbeitsgruppe:

Die Arbeitsgruppe empfiehlt einhellig, das System der Wertgrenzen beizubehalten. Die erste Wertgrenze sollte jedoch auf 5.000 Euro, die zweite Wertgrenze auf 300.000 Euro angehoben werden.

Ausgangssituation:

Die Relation zwischen den Strafdrohungen für Vermögensdelikte einerseits und den Delikten gegen die körperliche Integrität andererseits ist im Hinblick auf den Wandel in der

Gesellschaft zu hinterfragen. Die Strafdrohungen bei den Vermögensdelikten erscheinen teilweise überhöht, insbesondere bei Übersteigen der bisher bestehenden Wertgrenzen. Die Höhe der Wertgrenzen wurde seit über 10 Jahren nicht mehr geändert. Dieser Bereich erscheint daher überprüfungswürdig.

In der Arbeitsgruppe diskutierte Vorschläge:

- Entfall der Wertgrenzen
- Einführung einer dritten Wertgrenze
- Erhöhung der ersten Wertgrenze auf 10.000 Euro unter gleichzeitiger Erhöhung der Grundstrafdrohung
- Erhöhung der Wertgrenzen

Erwägungen:

Das System der Wertgrenzen ermöglicht eine an die Höhe des Schadens angepasste Strafdrohung und bewirkt, dass Delikte mit geringem Schaden am Tatobjekt bzw. geringem Wert nur bis zu einer niedrigeren Strafobergrenze geahndet werden können und daher eine gewisse Verhältnismäßigkeit garantiert wird. Eine Anhebung der Grundstrafdrohung unter gleichzeitiger Erhöhung der ersten Wertgrenze würde generell zu strengeren Strafen für Vermögensdelikte führen und ist daher im Sinne der Änderung der Strafenrelation zwischen Vermögensdelikten und Delikten gegen die körperliche Integrität nicht anzustreben. Die Einführung einer dritten Wertgrenze müsste konsequenterweise auch bei den Schädigungsdelikten ohne Bereicherungsvorsatz nachvollzogen werden, wofür jedoch kaum ein Raum bei den Strafdrohungen besteht. Da die Wertgrenzen seit mehr als 10 Jahren unverändert geblieben sind, ist eine Anpassung an die jetzigen Gegebenheiten – auch im Hinblick auf die Inflation - erforderlich. Eine geringe Anhebung der ersten Wertgrenze und eine deutliche Anhebung der zweiten Wertgrenze führen insgesamt zu einer Senkung der Strafdrohungen in weiten Bereichen des Vermögensstrafrechtes und damit zu einer besseren Relation zwischen den Vermögensdelikten einerseits und den Delikten gegen die körperliche Integrität andererseits. Hinsichtlich der Anhebung der oberen Wertgrenze wurde in der Diskussion auch die Ansicht vertreten, dass unter Berücksichtigung der Steigerung des Verbraucherpreisindex und vor allem der Überlegungen des StrÄG1987 eine Erhöhung auf 500.000 Euro begründet sei.

2.2.2. Strafraumen, lebenslange Freiheitsstrafe

Empfehlung der Arbeitsgruppe:

Die Arbeitsgruppe empfiehlt mehrheitlich die Beibehaltung der bisherigen Strafraumen und der Strafdrohung „lebenslange Freiheitsstrafe“, spricht sich jedoch für die Zurückdrängung letzterer aus.

Ausgangssituation:

In der ursprünglichen Fassung des StGB war die lebenslange Freiheitsstrafe für 10 (qualifizierte) Delikte vorgesehen, um die schwerste Kriminalität zu erfassen (beispielsweise

Mord, Völkermord und Brandstiftung, die den Tod mehrerer Menschen zur Folge hat). Seit dem Jahr 2000 sind weitere 11 Anwendungsfälle hinzugekommen.

In der Arbeitsgruppe diskutierte Vorschläge:

- Änderung der Strafraumen wie folgt: 1-2-3-5-8-11-15-20 Jahre zur leichteren Umsetzung europäischer Vorgaben und Vermeidung von zu großen Abstufungsschritten (somit Streichung der Strafdrohung bis 10 Jahre und Einführung von 8 und 11 Jahren)
- Streichung der Strafdrohung „lebenslange Freiheitsstrafe“
- Streichung der Strafdrohung „lebenslange Freiheitsstrafe“ bei Delikten, bei denen die Todesfolge lediglich fahrlässig herbeigeführt wird oder gar keine Todesfolge eintritt (vgl. § 28a Abs. 5 SMG).
- Berücksichtigung von Unwertunterschieden im Grundtatbestand auch beim Vorliegen qualifizierender Umstände

Erwägungen:

Eine große Änderung des Systems der Strafdrohungen im Sinne des oben angeführten Vorschlages führt zu einer Einschränkung des Spielraums bei der Strafzumessung in der Praxis. Eine derartige Einschränkung ist nicht wünschenswert, da die Strafe für jeden Einzelfall unter Berücksichtigung aller Strafzumessungsgründe verhängt wird und weite Strafraumen die in der Praxis nötige Flexibilität bei der Verhängung der Strafen bieten.

Durch die vermehrte Androhung der lebenslangen Freiheitsstrafe kommt es letztlich dazu, dass bei schweren Straftaten keine Unterscheidung betreffend den Unwertgehalt durch eine Abstufung der Strafraumen mehr möglich ist. Insbesondere ist die Androhung der lebenslangen Freiheitsstrafe im Bereich der Umweltdelikte überprüfungswürdig. Eine Streichung der Androhung der lebenslangen Freiheitsstrafe aus einzelnen Delikten bedarf allerdings eingehender Überlegungen. Aufgrund des knappen Zeitrahmens können nach dem derzeitigen Diskussionsstand noch keine diesbezüglichen Empfehlungen abgegeben werden.

Einige Strafvorschriften wurden in den letzten Jahren dahin abgeändert, dass trotz unterschiedlicher Strafdrohung im Grundtatbestand beim Eintritt derselben qualifizierenden schweren Folge die gleiche Strafdrohung vorgesehen ist (z.B. § 169 Abs. 3 und § 181b Abs. 2, § 201 Abs. 2 und § 202 Abs. 2, § 206 Abs. 2 und § 207 Abs. 2). Ein Teil der Arbeitsgruppe vertrat daher die Ansicht, dass sich Unterschiede in der Strafdrohung des Grundtatbestands auch in unterschiedlichen Strafdrohungen in qualifizierten Fällen der unterschiedlichen Grundtatbestände fortsetzen müssten, um der tatsächlichen Unwertsituation gerecht zu werden.

2.3 Einzelne Bestimmungen:

2.3.1. § 70 StGB Gewerbsmäßige Begehung

§ 70. Gewerbsmäßig begeht eine strafbare Handlung, wer sie in der Absicht vornimmt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

Empfehlung der Arbeitsgruppe:

Die Mehrheit der Arbeitsgruppe schlägt eine Neufassung des § 70 StGB vor. Die mit der Neuformulierung verbundenen praktischen Einschränkungen hinsichtlich der Befugnisse der Kriminalpolizei nach der StPO (beispielsweise längerfristige Observation nur bei Straftaten mit einer Strafdrohung über einem Jahr) und die Möglichkeit der Verhängung der Untersuchungshaft, sollten einer Lösung im Rahmen der StPO zugeführt werden.

„Berufsmäßige Begehung

§ 70. Berufsmäßig begeht eine Tat, wer sie in der Absicht vornimmt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung ein nicht bloß geringfügiges fortlaufendes Einkommen zu verschaffen und in den letzten zwölf Monaten vor der Tat zumindest zwei solche Taten begangen hat.“

Die Qualifikation in den §§ 27 Abs. 3 und 28a Abs. 2 Z1 SMG soll grundsätzlich beibehalten, jedoch im Sinne der Neuregelung des § 70 StGB angepasst werden (Entfall der Voraussetzung einer Vorverurteilung; Umstellung der Begriffe von „gewerbsmäßig“ auf „berufsmäßig“).

Die Auswirkungen auf andere Bereiche des Nebenstrafrechts sollten gesondert behandelt werden, wobei Einigung besteht, dass grundsätzlich alle Tatbestände, die eine gewerbsmäßige Begehung gesondert erfassen, auf die neue Formulierung umzustellen wären (sowohl strafbarkeitsbegründend als auch qualifizierend).

Bei berufsmäßiger Begehung eines Diebstahls nach § 127 StGB oder eines Betrugs nach § 146 StGB soll die Strafdrohung auf bis zu 3 Jahre Freiheitsstrafe gesenkt werden. Bei berufsmäßiger Begehung eines qualifizierten Diebstahls oder Betruges soll die Strafdrohung ein bis 10 Jahre Freiheitsstrafe betragen.

Ausgangssituation:

Die derzeitige Regelung der Gewerbsmäßigkeit widerspricht dem Tatstrafrecht, da ein Sprung der Strafdrohung um ein Vielfaches nur auf die Schuldkomponente (Hinzutreten einer auf die Zukunft gerichteten Absicht) gestützt wird. Die Annahme der Gewerbsmäßigkeit gründet sich somit nur auf die Vorstellung des Täters, was in der Praxis zu Schwierigkeiten führt. Die Annahme der Gewerbsmäßigkeit erfolgt in der Praxis teilweise auch in Fällen, in denen eine derart hohe Strafdrohung nicht mehr im Verhältnis zur Tat steht. So wurde beispielsweise in einem Fall ein gewerbsmäßiger Einbruchsdiebstahl angenommen, in dem ein Täter einen versuchten und einen vollendeten Einbruchsdiebstahl begangen hatte. Bei der Beute handelte es sich um Käse im Wert von ca. 600,-- Euro. Ein Strafrahmen von 1 bis 10 Jahren erscheint für diese Tat nicht angemessen. In einem weiteren Fall wurde eine Person wegen gewerbsmäßigen Diebstahls – wobei der Wert der Beute ca. 200,-- Euro betrug – zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Es erfolgte ein Ersuchen zur Übernahme der Strafvollstreckung an den Heimatstaat (Slowakei). Dies wurde abgelehnt, da in der Slowakei Diebstähle bis zu einem Wert von 600,-- Euro lediglich einen Verwaltungsstrafatbestand darstellen.

In der Arbeitsgruppe diskutierte Vorschläge:

- Abschaffung der Gewerbsmäßigkeit als Qualifikation
- „§ 70. Gewerbsmäßig begeht eine strafbare Handlung, wer sie in der Absicht vornimmt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung im Sinne einer Erwerbstätigkeit eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen und innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Tat zumindest drei solche Taten begangen hat.“
- „Berufsmäßige Begehung
 § 70. Berufsmäßig begeht eine strafbare Handlung, wer sie mit dem Vorsatz ausführt, sich durch sie und ihre wiederkehrende Begehung längere Zeit hindurch ein nicht bloß geringfügiges fortlaufendes Einkommen zu verschaffen. Wegen berufsmäßiger Begehung ist überdies nur dann zu bestrafen, wenn der Täter
 1. die Tat mit einem Mittel begangen hat, das dessen geplanten wiederkehrenden Einsatz zu solchen strafbaren Handlungen nahelegt,
 2. zwei weitere solche strafbare Handlungen schon im Einzelnen geplant hat,
 3. zwei weitere solche strafbare Handlungen bereits begangen hat oder
 4. bereits einmal wegen einer solchen strafbaren Handlung verurteilt worden ist.“

Erwägungen:

Bei der Annahme der Gewerbsmäßigkeit sollte nicht nur auf die innere Tatseite, sondern auch auf objektive Kriterien abgestellt werden. Für die Erfüllung des Tatbestandes/der Qualifikation sollte die Begehung mehrerer Taten verlangt werden. Auch darf sich die Gewerbsmäßigkeit nicht auf Taten beziehen, bei denen es lediglich um geringe Beträge geht. Die Höhe des Einkommens des Täters sollte keine Rolle spielen, da so Täter mit geringerem Einkommen leichter Taten gewerbsmäßig begehen könnten als Personen mit höherem Einkommen. Problematisch ist in der Praxis, dass die vorgeschlagene Einschränkung der Gewerbsmäßigkeit einen Einfluss auf die Befugnisse der Kriminalpolizei nach der StPO (beispielsweise längerfristige Observation nur bei Straftaten mit einer Strafdrohung über einem Jahr) und die Möglichkeit der Verhängung der Untersuchungshaft hat. Die Lösung dieser Probleme sollte aber – sofern erforderlich - durch eine entsprechende Änderung der StPO erfolgen.

Das Abstellen auf die Begehung einer „strafbaren Handlung“ ist – nach der neuen Regelung der berufsmäßigen Begehung - bei jenen Tatbeständen nicht tunlich, bei denen die Berufsmäßigkeit strafbarkeitsbegründend wirkt. Da in diesen Fällen die ersten beiden Handlungen, die die Berufsmäßigkeit begründen, nicht ebenfalls berufsmäßig begangen worden sein müssen, wird in der Definition auf den Begriff der „Tat“ und nicht auf den Begriff der „strafbaren Handlung“ abgestellt.

Vereinzelte wurde in der Arbeitsgruppe die Aufnahme des Erfordernisses der gerichtlichen Verurteilung betreffend der ersten beiden Taten befürwortet, was jedoch mehrheitlich als zu eng abgelehnt wurde.

2.3.2. § 74 StGB Andere Begriffsbestimmungen

§ 74. (1) Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist

1. unmündig: wer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

2. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 19/2001)

3. minderjährig: wer das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

4. Beamter: jeder, der bestellt ist, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes, ausgenommen einer Kirche oder Religionsgesellschaft, als deren Organ allein oder gemeinsam mit einem anderen Rechtshandlungen vorzunehmen, oder sonst mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut ist; als Beamter gilt auch, wer nach einem anderen Bundesgesetz oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung bei einem Einsatz im Inland einem österreichischen Beamten gleichgestellt ist;

4a. Amtsträger: jeder, der

a. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2012) für den Bund, ein Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, für eine andere Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen eine Kirche oder Religionsgesellschaft, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt,

b. sonst im Namen der in lit. b genannten Körperschaften befugt ist, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, oder

c. als Organ oder Bediensteter eines Unternehmens tätig ist, an dem eine oder mehrere inländische oder ausländische Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind, das eine solche Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen solchen Gebietskörperschaften betreibt oder durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht, jedenfalls aber jedes Unternehmens, dessen Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof, dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen der Länder oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt.

4b. Gemeinschaftsbeamter: jeder, der Beamter oder Vertragsbediensteter im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften oder der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften ist oder der den Europäischen Gemeinschaften von den Mitgliedstaaten oder von öffentlichen oder privaten Einrichtungen zur Verfügung gestellt wird und dort mit Aufgaben betraut ist, die den Aufgaben der Beamten oder sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften entsprechen; Gemeinschaftsbeamte sind auch die Mitglieder von Einrichtungen, die nach den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften errichtet wurden, und die Bediensteten dieser Einrichtungen, die Mitglieder der Kommission, des Europäischen Parlaments, des Gerichtshofs und des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften sowie die Organwalter und Bediensteten des Europäischen Polizeiamtes (Europol);

4c. Schiedsrichter: jeder Entscheidungsträger eines Schiedsgerichtes im Sinne der §§ 577 ff ZPO mit Sitz im Inland oder noch nicht bestimmtem Sitz (österreichischer Schiedsrichter) oder mit Sitz im Ausland;

5. gefährliche Drohung: eine Drohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen, die geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und seine persönliche Beschaffenheit oder die Wichtigkeit des angedrohten Übels begründete Besorgnisse einzuflößen, ohne Unterschied, ob das angedrohte Übel gegen den Bedrohten selbst, gegen dessen Angehörige oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte oder ihm persönlich nahestehende Personen gerichtet ist;

6. Entgelt: jede einer Bewertung in Geld zugängliche Gegenleistung, auch wenn sie einer anderen Person zugute kommen soll als der, der sie angeboten oder gegeben wird;

7. Urkunde: eine Schrift, die errichtet worden ist, um ein Recht oder ein Rechtsverhältnis zu begründen, abzuändern oder aufzuheben oder eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen;

8. Computersystem: sowohl einzelne als auch verbundene Vorrichtungen, die der automationsunterstützten Datenverarbeitung dienen;

9. Prostitution: die Vornahme geschlechtlicher Handlungen oder die Duldung geschlechtlicher Handlungen am eigenen Körper gegen Entgelt durch

a) eine minderjährige Person oder

b) eine volljährige Person in der Absicht, sich oder einem Dritten durch die wiederkehrende Vornahme oder Duldung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen;

10. unbares Zahlungsmittel: jedes personengebundene oder übertragbare körperliche Zahlungsmittel, das den Aussteller erkennen lässt, durch Codierung, Ausgestaltung oder Unterschrift gegen Fälschung oder missbräuchliche Verwendung geschützt ist und im Rechtsverkehr bargeldvertretende Funktion hat oder der Ausgabe von Bargeld dient.

(2) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Daten sowohl personenbezogene und nicht personenbezogene Daten als auch Programme.

(3) Unter leitenden Angestellten sind Angestellte eines Unternehmens, auf dessen Geschäftsführung ihnen ein maßgeblicher Einfluss zusteht, zu verstehen. Ihnen stehen Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats und Prokuristen ohne Angestelltenverhältnis gleich.

Empfehlung der Arbeitsgruppe:

Zu Abs. 1 Z 5:

Die Arbeitsgruppe spricht sich einstimmig für die Streichung der Aufzählung der Rechtsgüter in Abs. 1 Z 5 aus.

„5. gefährliche Drohung: eine Drohung, die geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und seine persönliche Beschaffenheit oder die Wichtigkeit des angedrohten Übels begründete Besorgnisse einzuflößen, ohne Unterschied, ob das angedrohte Übel gegen den Bedrohten selbst, gegen dessen Angehörige oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte oder ihm persönlich nahestehende Personen gerichtet ist;“

Zum Begriff „kritische Infrastruktur“:

Die Mehrheit der Arbeitsgruppe empfiehlt die Aufnahme der folgenden Definition der kritischen Infrastruktur in § 74 Abs. 1:

„11. Kritische Infrastruktur: Einrichtungen, Anlagen, Systeme oder Teile davon, die eine wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Funktionsfähigkeit öffentlicher Informations- und Kommunikationstechnologie, die Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen, den öffentlichen Gesundheitsdienst, die öffentliche Versorgung mit Wasser, Energie sowie lebenswichtigen Gütern oder den öffentlichen Verkehr haben.“

Ausgangssituation:Zu Abs. 1 Z 5:

Zuletzt sprach der OGH in seiner Entscheidung 12 Os 90/13x aus, dass die Ankündigung der Aufdeckung einer bestimmten sexuellen Orientierung alleine noch nicht als Drohmittel im Sinne des § 74 Abs. 1 Z 5 StGB angesehen werden könne. In diesem Fall habe der Angeklagte zu einem Minderjährigen gesagt, er würde seine Eltern über dessen Homosexualität informieren, falls sich der Minderjährige nicht bereit erkläre, sich mit ihm zu treffen, um geschlechtliche Handlungen auszuführen. Der Oberste Gerichtshof argumentierte, dass hier keine Verletzungen der Ehre vorliege, da sich die Werthaltungen der Gesellschaft zur Homosexualität wesentlich geändert habe. Die Bekanntgabe der sexuellen Orientierung könne gegebenenfalls dann als gefährliche Drohung qualifiziert werden, wenn damit auch eine Verletzung am Vermögen einherginge.

Weiters sind die Fälle in der Praxis problematisch, in denen jemand ankündigt, Nacktfotos eines anderen im Internet zu verbreiten oder Krankheiten des Opfers, wie beispielsweise eine HIV-Infektion, öffentlich bekannt zu machen.

Zum Begriff „kritische Infrastruktur“:

Derzeit gibt es im StGB noch keine Definition des Begriffes der kritischen Infrastruktur.

In der Arbeitsgruppe diskutierte Vorschläge:Zu Z 5:

- Erweiterung der in § 74 Z 5 enthaltenen Aufzählung der Rechtsgüter
- Streichung der Rechtsgüteraufzählung

Zum Begriff „kritische Infrastruktur“:

- Anlehnung der Definition an die Formulierung im § 126 Abs. 1 Z 5 StGB
- Umschreibung der kritischen Infrastruktur in den jeweiligen Bestimmungen des Besonderen Teils
- Definition in § 74 Abs. 1 Z 11: „Kritische Infrastruktur: Einrichtungen, Anlagen, Systeme oder Teile davon, die eine wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen, den öffentlichen Gesundheitsdienst, die öffentliche Versorgung mit Wasser, Energie sowie lebenswichtigen Gütern oder den öffentlichen Verkehr haben, sowie für öffentliche Zwecke bestimmte Anlagen oder Systeme der Informations- oder Kommunikationstechnologie.“

Erwägungen:Zu Abs. 1 Z 5:

Die derzeitige Situation im Zusammenhang mit der Definition der gefährlichen Drohung ist unbefriedigend. Die Ankündigung, gewisse Details aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich (beispielsweise HIV-Infektion, sexuelle Orientierung) bekannt zu machen,

stellt eine zumindest ebenso große Drucksituation für die betreffende Person dar wie die Ankündigung einer Verletzung am Vermögen oder der Ehre. Die Ausweitung der Aufzählung in § 74 Abs. 1 Z 5 StGB wäre zwar grundsätzlich möglich, jedoch bestünde die Gefahr, dass strafwürdige Einzelfälle nicht erfasst würden. Der Entfall der Aufzählung führt dazu, dass die Beurteilung der Frage, ob eine gefährliche Drohung vorliegt, nur noch davon abhängt, ob sie geeignet ist, dem Opfer begründende Besorgnis einzuflößen. Dies ist ausschließlich anhand der Verhältnisse und der persönlichen Beschaffenheit des Opfers einerseits und der Wichtigkeit des angedrohten Übels andererseits zu beurteilen. Damit wird der Kern der gefährlichen Drohung besser erfasst. Im Übrigen ist dieses Ergebnis auch mit der deutschen Gesetzeslage vergleichbar, in der eine Aufzählung der droherheblichen Rechtsgüter ebenfalls nicht enthalten ist. Eine Gefahr, dass die Definition der gefährlichen Drohung durch den Entfall der Rechtsgüter nunmehr zu weit geht, wird nicht gesehen, da nach wie vor die anderen in § 74 Abs. 1 Z 5 angegebenen Kriterien erfüllt sein müssen.

Zum Begriff „kritische Infrastruktur“:

Der obige Vorschlag zur Definition der kritischen Infrastruktur ist im 2. Halbsatz problematisch, da bei dieser Formulierung wohl jedes öffentliche Telefon als kritische Infrastruktur verstanden werden müsste. Eine solche Definition geht jedoch zu weit, weil den einzelnen Bestandteilen – anders als im 1. Halbsatz des Vorschlages – keine wesentliche Bedeutung zukommen muss. Der alleinige Verweis auf den „öffentlichen Zweck“ vermag dieses Problem nicht zu lösen. Der obige Entwurf wurde nach der Diskussion in der Arbeitsgruppe vom BMI überarbeitet und im Rahmen der SPG-Novelle 2014 (BGBl. I. Nr. 43/2014) in § 22 Abs. 1 Z 6 SPG integriert. Auch um Unterschiede zum SPG zu vermeiden, erscheint eine allgemeine Definition des Begriffes „kritische Infrastruktur“, welche sich an jener im SPG orientiert, zweckmäßig. Da der Begriff der „kritischen Infrastruktur“ in mehreren Bestimmungen des StGB enthalten ist, ist die Schaffung einer allgemeinen Definition in § 74 StGB sinnvoll.

2.3.3. § 76 StGB Totschlag

§ 76. Wer sich in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung dazu hinreißen läßt, einen anderen zu töten, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Empfehlung der Arbeitsgruppe:

Die Mehrheit der Arbeitsgruppe empfiehlt die Beibehaltung der derzeit geltenden Bestimmung.

Ausgangssituation:

Die Privilegierung des § 76 StGB hängt derzeit davon ab, dass sich der Täter durch eine allgemein begreifliche heftige Gemütsbewegung zur Tötung hinreißen lässt. Dadurch sind die Fälle jedoch nicht erfasst, in denen jemand unter jahrelangen Qualen (beispielsweise durch einen Familientyrannen) leidet und schließlich keinen anderen Ausweg mehr sieht, als den anderen geplant zu töten.

In der Arbeitsgruppe diskutierte Vorschläge:

§ 76. Wer in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung **oder sonst unter großer seelischer Belastung** einen anderen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Erwägungen:

Die oben angeführte Änderung würde zu einer erheblichen Ausweitung der Privilegierung führen. Der Affektsturm verringert die Schuld des Täters und rechtfertigt daher die bisherige Privilegierung. Durch die vorgeschlagene Änderung würde das Erfordernis des „sich hinreißen lassens“ jedoch entfallen. So würden auch Fälle unter § 76 StGB zu subsumieren sein, die nicht privilegierungswürdig sind. Als Beispiel sind die „Ehrenmorde“ zu nennen. Die Täter stehen in diesen Fällen zwar oft unter einem besonders großen seelischen Druck seitens der Familie. Eine Privilegierung ist in diesen Fällen aber dennoch nicht angezeigt. Solche Konstellationen können in der Praxis im Rahmen der Strafzumessung ausreichend berücksichtigt werden.

2.3.4. § 79 StGB Tötung eines Kindes bei der Geburt

§ 79. Eine Mutter, die das Kind während der Geburt oder solange sie noch unter der Einwirkung des Geburtsvorgangs steht, tötet, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Empfehlung der Arbeitsgruppe:

Die Mehrheit der Arbeitsgruppe befürwortet die Beibehaltung der Privilegierung, schlägt jedoch die Herabsetzung der Mindeststrafdrohung auf 6 Monate vor.

Ausgangssituation:

Zum einen ist die Bestimmung aufgrund des gesellschaftlichen Wandels überprüfungswürdig. Zum anderen erscheint die Strafdrohung von 1 bis 5 Jahre reformbedürftig.

In der Arbeitsgruppe diskutierte Vorschläge:

- Streichung der Privilegierung, weil sich ein gesellschaftlicher Wandel vollzogen hat und in der heutigen Zeit den Frauen eine Vielzahl von Alternativen offen steht.
- Herabsetzung der Strafuntergrenze auf 6 Monate

Erwägungen:

Auch in der heutigen Zeit gibt es nach wie vor praktische Anwendungsfälle für die Privilegierung (z.B. im Zusammenhang mit Teenagerschwangerschaften). In Deutschland wurde eine vergleichbare Privilegierung abgeschafft, was dazu geführt hat, dass die Praxis nunmehr versucht, über Umwege (z.B. Annahme eines minderschweren Falles der vorsätzlichen Tötung) zu einer sachgerechten Lösung zu kommen.

Im Hinblick auf die Strafdrohungen in den §§ 77 und 78 StGB (6 Monate bis 5 Jahre) sollte die Mindeststrafdrohung auch bei § 79 StGB 6 Monate betragen. Die Herabsetzung der Mindeststrafe erscheint allerdings für jene Fälle problematisch, in denen die Frau bereits vor der Geburt den Entschluss fasst, ihr Kind bei der Geburt zu töten.

2.3.5. Fahrlässigkeitsdelikte gegen Leib und Leben; §§ 6, 80, 81, 88 und 89 StGB

§ 6. (1) Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer acht läßt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, daß er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.

(2) Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, daß er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will.

§ 80. Wer fahrlässig den Tod eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

§ 81. (1) Wer fahrlässig den Tod eines anderen herbeiführt

1. unter besonders gefährlichen Verhältnissen,

2. nachdem er sich vor der Tat, wenn auch nur fahrlässig, durch Genuss von Alkohol oder den Gebrauch eines anderen berauschenden Mittels in einen die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand versetzt hat, obwohl er vorhergesehen hat oder hätte vorhersehen können, dass ihm eine Tätigkeit bevorstehe, deren Vornahme in diesem Zustand eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei, oder

3. dadurch, dass er, wenn auch nur fahrlässig, ein gefährliches Tier entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag hält, verwahrt oder führt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nach Abs. 1 Z 3 auch zu bestrafen, wenn er sich mit einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag nicht bekannt gemacht hat, obwohl er seinem Beruf, seiner Beschäftigung oder sonst den Umständen nach dazu verpflichtet gewesen wäre, oder wenn ihm der Irrtum über die Rechtsvorschrift oder den behördlichen Auftrag sonst vorzuwerfen ist.

§ 88. (1) Wer fahrlässig einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Trifft den Täter kein schweres Verschulden und ist entweder

1. die verletzte Person mit dem Täter in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert oder sein Ehegatte, sein eingetragener Partner, sein Bruder oder seine Schwester oder nach § 72 Abs. 2 wie ein Angehöriger des Täters zu behandeln,

2. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 111/2010)

3. aus der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit einer anderen Person von mehr als vierzehntägiger Dauer erfolgt, so ist der Täter nach Abs. 1 nicht zu bestrafen.

(3) In den im § 81 Abs. 1 Z 1 bis 3 bezeichneten Fällen ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(4) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, in den im § 81 Abs. 1 Z 1 bis 3 bezeichneten Fällen aber mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§ 89. Wer in den im § 81 Abs. 1 Z 1 bis 3 bezeichneten Fällen, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

Empfehlung der Arbeitsgruppe:

Die Arbeitsgruppe schlägt mehrheitlich eine Neufassung der §§ 6, 80, 81, 88 und 89 StGB wie folgt vor:

„Fahrlässigkeit

§ 6. (1) Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.

(2) Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, dass er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will.

(3) Grob fahrlässig handelt, wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war.“

„Fahrlässige Tötung

§ 80. (1) Wer fahrlässig den Tod eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Hat die Tat den Tod mehrerer Menschen zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

„Grob fahrlässige Tötung

§ 81. (1) Wer grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) den Tod eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer den Tod eines Menschen herbeiführt, nachdem er sich vor der Tat, wenn auch nur fahrlässig, durch Genuss von Alkohol oder den Gebrauch eines anderen berauschenden Mittels in einen die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand versetzt hat, obwohl er vorhergesehen hat oder hätte vorhersehen können, dass ihm eine Tätigkeit bevorstehe, deren Vornahme in diesem Zustand eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei.“

„Fahrlässige Körperverletzung

§ 88. (1) Wer fahrlässig einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Handelt der Täter nicht grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) und ist entweder

1. die verletzte Person mit dem Täter in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert oder sein Ehegatte, sein eingetragener Partner, sein Bruder oder seine Schwester oder nach § 72 Abs. 2 wie ein Angehöriger des Täters zu behandeln, oder

2. aus der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit einer anderen Person von mehr als vierzehntägiger Dauer erfolgt,

so ist der Täter nach Abs. 1 nicht zu bestrafen.

(3) Wer in den Fällen des § 81 einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(4) Hat die Tat nach Abs. 1 eine schwere Körperverletzung (§ 83 Abs. 3) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Hat die Tat nach Abs. 3 eine schwere Körperverletzung (§ 83 Abs. 3) zur Folge, ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

„Gefährdung der körperlichen Sicherheit

§ 89. Wer vorsätzlich oder fahrlässig in den Fällen des § 81 eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.“

Ausgangssituation:

Die Bestimmung der „fahrlässigen Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen“ (§ 81 StGB) ist sehr komplex und bereitet in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten. So sind in diesem Zusammenhang oft umfangreiche Sachverständigengutachten erforderlich. Zudem gibt es teilweise Fälle, in denen keine besonders gefährlichen Verhältnisse vorliegen, eine Strafdrohung von lediglich bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe aber zu gering erscheint (beispielsweise fahrlässige Tötung mehrerer Personen).

In der Arbeitsgruppe diskutierte Vorschläge:

- „§ 6 Abs. 3 StGB: Grob fahrlässig handelt, wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig im Sinne des Abs. 1 handelt, sodass der Eintritt eines tatbildmäßigen Erfolgs als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war.“
- Anhebungen der Strafdrohung bei § 80 StGB auf bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe
- Anhebung der Strafdrohung auf bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe bei § 80 StGB unter gleichzeitiger Streichung des § 81 StGB
- Einführung einer grob fahrlässigen Begehung statt des derzeit geltenden § 81 StGB

Erwägungen:

Das vorgeschlagene Gesamtkonzept betreffend die Änderungen der §§ 6, 80, 81, 88 und 89 StGB bringt eine wesentliche Vereinfachung der derzeitigen Rechtslage mit sich. Die Erhöhung der Strafdrohung auf bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe unter gleichzeitigem Entfall des bisherigen § 81 StGB würde zwar eine weitere Vereinfachung mit sich bringen, eine solche Straferhöhung würde allerdings auch zu einer wesentlichen Verschärfung der Strafen in leichten Fällen führen, was nicht angemessen erscheint. Dies gilt auch für die Erhöhung der Strafdrohung für das Grunddelikt auf zwei Jahre. Die Anknüpfung der Neuregelung an eine Unterscheidung der leichten und groben Fahrlässigkeit bietet eine sachgerechte Möglichkeit der Differenzierung von leichten und schweren Fällen und eine entsprechende strengere Ahndung in Fällen auffallender Sorglosigkeit. Zudem ermöglicht die neue Regelung die Heranziehung der Judikatur der Zivilgerichte zur Auslegung der Frage, was unter grober und was unter leichter Fahrlässigkeit zu verstehen ist. Insbesondere grobes medizinisches Fehlverhalten kann in Zukunft strafrechtlich besser erfasst werden. Durch die neue Unterscheidung kommt es auch zu einer Erleichterung in etwaigen Folgeprozessen vor den Zivilgerichten. Der Begriff der groben Fahrlässigkeit kommt bereits in zahlreichen Straftatbeständen vor (§§ 104a, 106, 159, 177c, 181c, 181e, 181g, 181i, 207a, 215 StGB sowie § 48b BörseG). Eine Definition im allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches in § 6 StGB erscheint daher sinnvoll. Durch die Erfassung der grob fahrlässigen Fälle werden in Zukunft ohnehin gravierendere Sorgfaltsverstöße nach der Bestimmung des neuen § 81 StGB geahndet, was auch zu einer entsprechend höheren Strafdrohung führt. Einige der bisher unter § 80 StGB zu subsumierenden Fälle, in denen auf Grund grober Sorgfaltsverstöße eine höhere Strafdrohung geboten ist, werden daher in Zukunft mit einer Strafdrohung von bis zu drei Jahren geahndet. Wie bisher ist in Abs. 2 des § 81 StGB neu die Tatbegehung unter Alkohol- oder Drogeneinfluss erfasst, die ebenfalls mit einer Strafdrohung von bis zu drei Jahren geahndet wird. Die bisherige Z 3 des § 81 Abs. 1 StGB (gefährliche Tiere) kann auf Grund der mangelnden Relevanz in der Praxis entfallen. In den Fällen, in denen eine Tat den

Tod mehrerer Menschen zur Folge hat, erscheint eine Strafdrohung von lediglich bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe im Hinblick auf das Rechtsgut Leben zu wenig. Für diese Fälle ist daher nunmehr eine Strafdrohung von bis zu zwei Jahren vorgesehen. Die vorgesehene Abstufung der Strafraumen soll auch dazu führen, dass schwere Fälle ohne exzessive Auslegung des Begriffes „grob fahrlässig“ durch die Rechtsprechung mit einer entsprechend höheren Strafe sanktioniert werden können.

Die §§ 88 und 89 StGB sind an die Neuregelung entsprechend anzupassen.

Mehrfach wird in der Arbeitsgruppe die Einführung einer Diversionsmöglichkeit auch für die Fälle des § 80 StGB vorgeschlagen. In der Praxis erscheine ein diversionelles Vorgehen in Fällen leichter Fahrlässigkeit, beispielsweise bei Arbeitsunfällen in der Landwirtschaft, in denen die Opfer Familienangehörige sind, durchaus sinnvoll zu sein.

Vereinzelt wird in der Arbeitsgruppe die Anwendung der zivilgerichtlichen Judikatur kritisch gesehen, da diese den Begriff der groben Fahrlässigkeit zu weit auslege. Zudem sei die in § 80 Abs. 2 StGB enthaltene Verdoppelung des Strafraumens nicht gerechtfertigt, da der subjektive Verhaltensvorwurf bei strafrechtlichen Überlegungen im Mittelpunkt stehen müsse. Ein fahrlässiges und nicht durch besonders erschwerende Umstände qualifiziertes Verhalten würde eine solche Strafdrohung nicht rechtfertigen. Zudem hänge es oft vom Zufall ab, ob durch eine fahrlässige Tat eine Person oder mehrere zu Tode kommen. Dies sei insbesondere bei Verkehrsunfällen der Fall. Die Strafdrohung von zwei Jahren beim Tod von (zumindest) zwei Personen stehe außerdem nicht im Verhältnis zur Strafdrohung von drei Jahren bei grober Fahrlässigkeit, wobei in diesem Fall keine Beschränkung der Anzahl der Toten bestünde, was sachlich nicht gerechtfertigt sei.

2.3.6. (qualifizierte) Körperverletzung; §§ 83, 84, 85, 86 und 87 StGB

§ 83. (1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper mißhandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt.

§ 84. (1) Hat die Tat eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit zur Folge oder ist die Verletzung oder Gesundheitsschädigung an sich schwer, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn die Tat begangen worden ist

1. mit einem solchen Mittel und auf solche Weise, womit in der Regel Lebensgefahr verbunden ist,

2. von mindestens drei Personen in verabredeter Verbindung,

3. unter Zufügung besonderer Qualen oder

4. an einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten.

(3) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn er mindestens drei selbständige Taten ohne begreiflichen Anlaß und unter Anwendung erheblicher Gewalt begangen hat

§ 85. Hat die Tat für immer oder für lange Zeit

1. den Verlust oder eine schwere Schädigung der Sprache, des Sehvermögens, des Gehörs oder der Fortpflanzungsfähigkeit,

2. eine erhebliche Verstümmelung oder eine auffallende Verunstaltung oder

3. ein schweres Leiden, Siechtum oder Berufsunfähigkeit des Geschädigten zur Folge,

so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 86. Hat die Tat den Tod des Geschädigten zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 87. (1) Wer einem anderen eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) absichtlich zufügt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Zieht die Tat eine schwere Dauerfolge (§ 85) nach sich, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, hat die Tat den Tod des Geschädigten zur Folge, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Empfehlung der Arbeitsgruppe:

Mehrheitlich wird eine Neuregelung der §§ 83 ff StGB wie folgt vorgeschlagen:

„Körperverletzung

§ 83. (1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Hat die Tat eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit oder eine an sich schwere Verletzung oder Gesundheitsschädigung zur Folge (schwere Körperverletzung), so ist der Täter im Fall des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, im Fall des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(4) Hat die Tat für immer oder für lange Zeit

1. den Verlust oder eine schwere Schädigung der Sprache, des Sehvermögens, des Gehörs oder der Fortpflanzungsfähigkeit,

2. eine erhebliche Verstümmelung oder eine auffallende Verunstaltung oder

3. ein schweres Leiden, Siechtum oder Berufsunfähigkeit des Geschädigten zur Folge,

so ist der Täter im Fall des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, im Fall des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(5) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist der Täter zu bestrafen, wenn eine Körperverletzung (§ 83 Abs. 1 oder Abs. 2) an einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten begangen worden ist.“

„Schwere Körperverletzung

§ 84. (1) Wer einen anderen schwer am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt (§ 83 Abs. 3), ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn eine Körperverletzung (§ 83 Abs. 1 oder Abs. 2) begangen worden ist

1. auf eine Weise, mit der Lebensgefahr verbunden war,

2. von mindestens drei Personen in verabredeter Verbindung, oder

3. unter Zufügung besonderer Qualen.

(3) Zieht die Tat eine schwere Dauerfolge (§ 83 Abs. 4) nach sich, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

„Absichtlich schwere Körperverletzung

§ 85. (1) Wer einem anderen eine schwere Körperverletzung (§ 83 Abs. 3) absichtlich zufügt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Zieht die Tat eine schwere Dauerfolge (§ 83 Abs. 4) nach sich, ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.“

„Körperverletzung mit tödlichem Ausgang

§ 86. (1) Hat eine Tat nach § 83 den Tod des Opfers zur Folge, so ist der Täter im Fall des § 83 Abs. 1 mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, im Fall des § 83 Abs. 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Hat eine Tat nach § 84 den Tod des Opfers zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

(3) Hat eine Tat nach § 85 den Tod des Opfers zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

§ 87 StGB entfällt“

Ausgangssituation:

Bei anderen Delikten wie beispielsweise Raub oder den Sexualdelikten ist für den Fall, dass die Tat den Tod des Opfers zur Folge hat, eine weitaus strengere Strafe angedroht (10 bis zu 20 Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe), als bei der absichtlich schweren Körperverletzung mit Todesfolge (5 bis 10 Jahre Freiheitsstrafe). Hingegen führt die (fahrlässig herbeigeführte) Körperverletzung mit Misshandlungsvorsatz nach § 83 Abs. 2 StGB in Verbindung mit den §§ 84 bis 86 StGB zu einer sehr hohen Strafdrohung.

Derzeit gibt es nach der Rsp des OGH keine Strafbarkeit des Versuches einer schweren Körperverletzung nach § 84 Abs. 1 StGB.

In Fällen, in denen jemand einen anderen derart verletzt, dass in der Regel Lebensgefahr damit verbunden ist, ist dann eine Verurteilung nach § 84 Abs. 1 Z 2 StGB nicht möglich, wenn kein solches „Mittel“ eingesetzt wurde, womit in der Regel Lebensgefahr verbunden ist. So sind beispielsweise jene Fälle nicht erfasst, in denen der Täter einen anderen würgt, da hier kein entsprechendes „Mittel“ verwendet wurde, selbst wenn im konkreten Fall mit dem Angriff Lebensgefahr verbunden war.

In der Arbeitsgruppe diskutierte Vorschläge:

- Anhebung der Strafdrohung in § 87 Abs. 2 StGB
- Differenzierung der Strafdrohung aufgrund des Vorsatzes in § 83 Abs. 1 und Abs. 2 StGB

- Entfall der Qualifikation der schweren Körperverletzung betreffend Beamte
- Ausgestaltung der §§ 84 und 85 StGB als Vorsatzdelikte

Erwägungen:

Der unterschiedlichen Intensität des Vorsatzes in § 83 Abs. 1 StGB (Verletzungsvorsatz) und in § 83 Abs. 2 StGB (lediglich Misshandlungsvorsatz) ist dadurch Rechnung zu tragen, dass die Strafdrohung in den Fällen des Abs. 1 bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe, und in Fällen des Abs. 2 bis zu 6 Monate Freiheitsstrafe betragen soll.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Strafdrohung für die schwere Körperverletzung ist aufgrund des nunmehr geforderten Vorsatzes, der sich auch auf die Schwere der Tat beziehen muss, gerechtfertigt. Da die schwere Körperverletzung nach der Empfehlung der Arbeitsgruppe nunmehr als Vorsatzdelikt ausgestaltet sein soll, ist auch eine Strafbarkeit wegen Versuchs möglich.

Die Qualifikation betreffend die Körperverletzung an einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten soll aufgrund des gesteigerten Unwertes der Handlung nicht völlig entfallen, allerdings ist auch die Erhöhung der Strafdrohung auf 6 Monate bis 5 Jahre Freiheitsstrafe in einem solchen Fall nicht gerechtfertigt, da es sich in der Praxis oftmals nur um kleinere Verletzungen handelt. Dieser Fall ist daher als Abs. 3 in § 83 StGB neu gesondert erfasst.

Durch die neue Formulierung des § 84 Abs. 2 Z 1 StGB lassen sich nunmehr alle Fälle erfassen, in denen mit der Tat eine konkrete Lebensgefahr verbunden war, ohne das bisherige Erfordernis eines entsprechenden Mittels.

Die Strafdrohung für die absichtlich schwere Körperverletzung mit Todesfolge ist auf 10 bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe anzuheben. Eine solche Strafdrohung ist in Fällen, in denen es jemandem darauf ankommt, einen anderen schwer zu verletzen und derjenige dann an den Folgen der Tat stirbt, gerechtfertigt. Dies stellt eine weitere Aufwertung der Rechtsgüter Leib und Leben gegenüber den Vermögensdelikten dar und steht auch in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Strafdrohungen für Sexualdelikte mit Todesfolge oder Raub mit Todesfolge.

Teilweise wurde die Erhöhung der Strafdrohung in § 86 Abs. 3 StGB neu in der Arbeitsgruppe kritisch gesehen, da es sich hierbei um eine Verdoppelung der bisherigen Strafdrohung handle und sich aus der Praxis nicht ergebe, dass der Bedarf für eine derartige Strafverschärfung bestehe. Auch in Deutschland sei für dieses Delikt „nur“ eine Strafdrohung bis zu 15 Jahren vorgesehen. Die Kritik wurde auch darauf gestützt, dass trotz der nur fahrlässigen Herbeiführung der Todesfolge eine Strafdrohung festgesetzt werden solle, deren Untergrenze der Höchststrafe für das Verbrechen des Totschlags, bei welchem es sich um ein vorsätzliches Tötungsdelikt handle, entspreche. Auch eine „Aufwertung“ des Schutzes von Leib und Leben im Strafgesetzbuch vermöge eine so drastische Anhebung vor allem in Relation zu den vorsätzlichen Tötungsdelikten nicht zu rechtfertigen.

Vereinzelt wurde angemerkt, dass es in der Praxis bei der Anwendung des neuen § 84 StGB zu einer vermehrten Annahme eines bedingten Vorsatzes und damit einer häufigeren Anwendung des § 84 StGB neu statt des § 83 Abs. 2 StGB neu kommen werde. Eine

Verdoppelung der Strafobergrenze in § 85 StGB neu sei nicht gerechtfertigt. Der Tatbestand der absichtlich schweren Körperverletzung (§ 85 StGB neu) könne im Hinblick auf § 84 StGB neu entfallen, da die Abgrenzung der Vorsatzformen der Absichtlichkeit und des bedingten Vorsatzes in der Praxis schwierig sei.

2.3.7. Computerkriminalität; §§ 118a, 126a und 126b StGB

§ 118a. (1) Wer sich in der Absicht, sich oder einem anderen Unbefugten von in einem Computersystem gespeicherten und nicht für ihn bestimmten Daten Kenntnis zu verschaffen und dadurch, dass er die Daten selbst benützt, einem anderen, für den sie nicht bestimmt sind, zugänglich macht oder veröffentlicht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, zu einem Computersystem, über das er nicht oder nicht allein verfügen darf, oder zu einem Teil eines solchen Zugang verschafft, indem er spezifische Sicherheitsvorkehrungen im Computersystem überwindet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.

(3) Wer die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 126a. (1) Wer einen anderen dadurch schädigt, daß er automationsunterstützt verarbeitete, übermittelte oder überlassene Daten, über die er nicht oder nicht allein verfügen darf, verändert, löscht oder sonst unbrauchbar macht oder unterdrückt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer durch die Tat an den Daten einen 3 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wer einen 50 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt oder die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 126b. (1) Wer die Funktionsfähigkeit eines Computersystems, über das er nicht oder nicht allein verfügen darf, dadurch schwer stört, dass er Daten eingibt oder übermittelt, ist, wenn die Tat nicht nach § 126a mit Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer durch die Tat eine längere Zeit andauernde Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wer die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Empfehlung der Arbeitsgruppe:

Die Arbeitsgruppe empfiehlt mehrheitlich die §§ 118a, 126a und 126b wie folgt abzuändern:

„Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem

§ 118a. (1) Wer sich zu einem Computersystem, über das er nicht oder nicht allein verfügen darf, oder zu einem Teil eines solchen durch Überwindung einer spezifischen Sicherheitsvorkehrung im Computersystem in der Absicht Zugang verschafft,

1. sich oder einem anderen Unbefugten Kenntnis von personenbezogenen Daten zu verschaffen, deren Kenntnis schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen verletzt, oder

2. durch die Verwendung von Daten, deren Kenntnis er sich verschafft, oder durch die Verwendung des Computersystems einem anderen einen Nachteil zuzufügen,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf ein Computersystem, das ein wesentlicher Bestandteil der kritischen Infrastruktur (§ 74 Abs. 1 Z 11) ist, begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(3) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.

(4) Wer die Tat nach Abs. 1 im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, wer die Tat nach Abs. 2 im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begeht, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“

„Datenbeschädigung

§ 126a. (1) Wer einen anderen dadurch schädigt, dass er automationsunterstützt verarbeitete, übermittelte oder überlassene Daten, über die er nicht oder nicht allein verfügen darf, verändert, löscht oder sonst unbrauchbar macht oder unterdrückt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer durch die Tat an den Daten einen 5 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Wer durch die Tat viele Computersysteme unter Verwendung eines Computerprogramms, eines Computerpasswortes, Zugangscodes oder vergleichbarer Daten, die den Zugriff auf ein Computersystem oder einen Teil davon ermöglichen, sofern diese Mittel nach ihrer besonderen Beschaffenheit ersichtlich dafür geschaffen oder adaptiert wurden, beeinträchtigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer

1. durch die Tat einen 300 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt,

- 2. durch die Tat wesentliche Bestandteile der kritischen Infrastruktur beeinträchtigt, oder**
- 3. die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht.“**

„Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems

§ 126b. (1) Wer die Funktionsfähigkeit eines Computersystems, über das er nicht oder nicht allein verfügen darf, dadurch schwer stört, dass er Daten eingibt oder übermittelt, ist, wenn die Tat nicht nach § 126a mit Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer durch die Tat eine längere Zeit andauernde Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Wer durch die Tat viele Computersysteme unter Verwendung eines Computerprogramms, eines Computerpasswortes, eines Zugangscodes oder vergleichbarer Daten, die den Zugriff auf ein Computersystem oder einen Teil davon ermöglichen, sofern diese Mittel nach ihrer besonderen Beschaffenheit ersichtlich dafür geschaffen oder adaptiert wurden, schwer stört, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer

- 1. durch die Tat einen 300 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt,**
- 2. die Tat gegen ein Computersystem verübt, das ein wesentlicher Bestandteil der kritischen Infrastruktur ist, oder**
- 3. die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht.“**

Ausgangssituation:

In § 118a StGB sind jene Fälle erfasst, die unter den Begriff „Hacking“ fallen. Hierbei ist jedoch nach geltender Rechtslage erforderlich, dass der Täter in Spionage-, Benützung- oder Verbreitungs- und Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht handelt. Dadurch werden wesentliche Fälle des „Hackings“ nicht erfasst. So ist beispielsweise die Einrichtung von „BOT-Netzwerken“ großteils nicht nach § 118a StGB strafbar, da der Täter zumeist nicht die Absicht hat, Daten auszuspähen. Dies ist auch beim „Einhacken“ in ein Telefonsystem der Fall, wobei hier teilweise Vermögensdelikte verwirklicht sein können.

Die Umsetzung der Richtlinie 2013/40/EU über Angriffe auf Informationssysteme und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates ist teilweise noch nicht erfolgt.

In der Arbeitsgruppe diskutierte Vorschläge:

- Gänzliche Streichung des erweiterten Vorsatzes in § 118a StGB
- **§ 118a. (1)** Wer sich zu einem Computersystem, über das er nicht oder nicht allein verfügen darf, oder zu einem Teil eines solchen durch Überwindung einer

spezifischen Sicherheitsvorkehrung im Computersystem in der Absicht Zugang verschafft,

1. sich oder einem anderen Unbefugten von personenbezogenen Daten in einer Weise Kenntnis zu verschaffen, die schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen verletzt, oder

2. sonst durch die Benützung von Daten, deren Kenntnis er sich verschafft hat, einem anderen einen Nachteil zuzufügen,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf ein Computersystem,

1. das der öffentlichen Sicherheit, der Landesverteidigung, dem Schutz der Zivilbevölkerung gegen Kriegsgefahren, der Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen, dem öffentlichen Gesundheitsdienst, der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft, dem öffentlichen Verkehr oder dem für öffentliche Zwecke bestimmten Fernmeldeverkehr dient,

[2. das bei der Ausübung eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes oder der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Steuerberater verwendet wird],

begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(3) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.

(4) Wer die Tat nach Abs. 1 im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, wer die Tat nach Abs. 2 im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis drei Jahren zu bestrafen.“

- Schaffung einer Qualifikation betreffend Berufsheimnisträger
- Erfassung des Phänomens „BOT-Netzwerk“
- Schaffung einer Qualifikation betreffend die „kritische Infrastruktur“

Erwägungen:

Der Vorschlag betreffend § 118a Abs. 1 Z 1 StGB war dahingehend umzuformulieren, dass auf die Kenntnisnahme der Daten abgestellt wird, da diese die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen verletzt und die Weise nicht erheblich ist, in der sich der Täter die Kenntnis verschafft.

Das Phänomen der „BOT-Netzwerke“ wird nunmehr in § 118a Abs. 1 Z 2 StGB neu erfasst, wobei das Wort „Benützen“ durch „Verwenden“ zu ersetzen ist, um eine einheitliche Begriffsbestimmung (insb. im Hinblick auf § 4 Z 8 DSGVO) zu schaffen.

Ein besonderer Schutz von Berufsheimnisträgern wird im Hinblick auf die damit verbundene massive Erhöhung der Strafdrohung bei Schaffung einer derartigen Qualifikation

und aufgrund der schwierigen Frage, welche Berufsgruppen hierdurch erfasst sein sollten, nicht befürwortet.

Durch die neue Formulierung des § 118a StGB werden nunmehr auch die Vorgaben der EU-Richtlinie 2013/40/EU hinsichtlich des „nicht leichten Falls“ erfüllt.

Die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 126a und 126b StGB dienen der Umsetzung der Richtlinie 2013/40/ EU. So wurde eine Qualifikation bei Tatbegehung betreffend einen wesentlichen Bestandteil der kritischen Infrastruktur geschaffen (wobei die Richtlinie nur auf die kritische Infrastruktur und nicht auf einen wesentlichen Bestandteil derselben verweist; Art. 9 Abs. 4c der Richtlinie). Zudem wurden zur Umsetzung weitere Qualifikationen erfasst und die Strafdrohungen an die geforderten Mindeststrafdrohungen in Art. 9 der Richtlinie angepasst. Statt der Diktion „beträchtliche Anzahl“ in Art. 9 der Richtlinie wurde in § 126a Abs. 3 und 126b Abs. 3 StGB neu das Wort „viele“ eingefügt, worunter eine Zahl von ca. 30 zu verstehen ist. Der Begriff der „vergleichbaren Daten“ wurde ebenfalls in diese Qualifikationen übernommen, um zum einen eine Gleichstellung mit § 126c StGB zu erreichen und zum anderen in Zukunft auch elektronische Fingerprints etc. erfassen zu können.

2.3.8. qualifizierter Diebstahl; §§ 128, 129 und 130 StGB

§ 128. (1) *Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht*

1. *während einer Feuersbrunst, einer Überschwemmung oder einer allgemeinen oder doch dem Bestohlenen zugestoßenen Bedrängnis oder unter Ausnützung eines Zustands des Bestohlenen, der ihn hilflos macht,*
2. *in einem der Religionsübung dienenden Raum oder an einer Sache, die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft gewidmet ist,*
3. *an einer Sache von allgemein anerkanntem wissenschaftlichem, volkskundlichem, künstlerischem oder geschichtlichem Wert, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung oder sonst an einem solchen Ort oder in einem öffentlichen Gebäude befindet, oder*
4. *an einer Sache, deren Wert 3 000 Euro übersteigt.*

(2) *Wer eine Sache stiehlt, deren Wert 50 000 Euro übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.*

§ 129. *Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht,*

1. *indem er in ein Gebäude, in ein Transportmittel, in eine Wohnstätte oder sonst einen abgeschlossenen Raum, der sich in einem Gebäude oder Transportmittel befindet, oder in einen Lagerplatz einbricht, einsteigt oder mit einem nachgemachten oder widerrechtlich erlangten Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt,*
2. *indem er ein Behältnis aufbricht oder mit einem der in Z 1 genannten Mittel öffnet,*
3. *indem er sonst eine Sperrvorrichtung aufbricht oder mit einem der in Z 1 genannten Mittel öffnet oder*
4. *bei dem er oder mit seinem Wissen ein anderer Beteiligter (§ 12) eine Waffe oder ein anderes Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer Person zu überwinden oder zu verhindern.*

§ 130. *Wer einen Diebstahl gewerbsmäßig oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung unter Mitwirkung (§ 12) eines anderen Mitglieds dieser Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wer einen schweren Diebstahl (§ 128) oder einen Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen (§ 129) in der Absicht begeht, sich durch die wiederkehrende Begehung der Tat eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.*

Empfehlung der Arbeitsgruppe:

Die Arbeitsgruppe spricht sich mehrheitlich für die Neugestaltung der §§ 128, 129 und 130 StGB wie folgt aus:

„Schwerer Diebstahl

§ 128. (1) *Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht*

- 1. *während einer Feuersbrunst, einer Überschwemmung oder einer allgemeinen oder doch dem Bestohlenen zugestoßenen Bedrängnis oder unter Ausnützung eines Zustands des Bestohlenen, der ihn hilflos macht,***
- 2. *in einem der Religionsübung dienenden Raum oder an einer Sache, die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft gewidmet ist,***

3. an einer Sache von allgemein anerkanntem wissenschaftlichem, volkskundlichem, künstlerischem oder geschichtlichem Wert, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung oder sonst an einem solchen Ort oder in einem öffentlichen Gebäude befindet,

4. an einem wesentlichen Bestandteil der kritischen Infrastruktur, oder

5. an einer Sache, deren Wert 5 000 Euro übersteigt.

(2) Wer eine Sache stiehlt, deren Wert 300 000 Euro übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

„Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen

§ 129. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht, indem er zur Ausführung der Tat

1. in ein Gebäude, in ein Transportmittel, einen Lagerplatz oder sonst in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem nachgemachten oder widerrechtlich erlangten Schlüssel, einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug oder einem widerrechtlich erlangten Zugangscode eindringt,

2. ein Behältnis aufbricht oder mit einem der in Z 1 genannten Mittel öffnet,

3. eine Sperrvorrichtung aufbricht oder mit einem der in Z 1 genannten Mittel öffnet, oder

4. eine Zugangssperre elektronisch außer Kraft setzt.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht,

1. indem er in eine Wohnstätte auf die in Abs. 1 Z 1 oder 4 genannte Art gelangt, oder

2. bei dem er oder mit seinem Wissen ein anderer Beteiligter (§ 12) eine Waffe oder ein anderes Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer Person zu überwinden oder zu verhindern.“

„Berufsmäßiger Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung

§ 130. Wer einen Diebstahl berufsmäßig (§ 70) oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung unter Mitwirkung (§ 12) eines anderen Mitglieds dieser Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Wer auf diese Weise einen schweren Diebstahl (§ 128) oder einen Diebstahl nach § 129 Abs. 1 begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wer auf die im ersten Satz genannte Weise einen Diebstahl nach § 129 Abs. 2 begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

Ausgangssituation:

Derzeit werden in § 129 StGB viele unterschiedliche Fallkonstellationen mit derselben Strafdrohung erfasst, die jedoch von der Deliktsschwere und den Auswirkungen für das Opfer äußerst unterschiedlich sind, z.B. Aufbrechen eines Fahrradschlosses, Einbruch in eine Wohnung.

In § 129 StGB wird auf den Begriff des „Schlüssels“ abgestellt. Aufgrund der technischen Entwicklung kommen heute jedoch vermehrt elektronische Sicherheitssysteme zum Einsatz. Fälle, in denen beispielsweise ein Code widerrechtlich erlangt oder ein Störsender verwendet wird, sind derzeit nicht von § 129 StGB erfasst.

Der Diebstahl von „Buntmetall“, insbesondere von Kupfer, ist derzeit noch nicht als eigene Qualifikation erfasst. Neben dem Wert des gestohlenen Metalls entsteht durch derartige Diebstähle bundesweit jährlich ein volkswirtschaftlicher Schaden von mehreren Millionen Euro. Die wirtschaftlichen Schäden bei durch den Diebstahl entstandenen Ausfällen und Verzögerungen im Bereich des öffentlichen Eisenbahnverkehrs sind enorm. Zudem werden von den Tätern auch Dachrinnen oder ganze Dächer von öffentlichen Gebäuden, sakrale Gegenstände sowie Kunstgegenstände gestohlen. Diese Fälle sind bis jetzt nur dann als qualifizierter Diebstahl zu werten, wenn sie unter eine der in § 128 StGB enthaltenen Ziffern (z.B. Wertqualifikation) subsumierbar sind.

In der Arbeitsgruppe diskutierte Vorschläge:

- Schaffung einer eigenen Qualifikation für den Einbruch in Wohnungen im Rahmen einer kriminellen Vereinigung
- Erfassung von elektronischen Sperrvorrichtungen
- Differenzierung zwischen Einbruch in Wohnstätten und sonstige Diebstähle durch Einbruch
- Gleichstellung von besonders geschützten Räumlichkeiten wie bspw. Rechtsanwalts- oder Notariatskanzleien mit Wohnräumen aufgrund des Berufsgeheimnisses
- Überprüfung, ob die Qualifikation in § 128 Abs. 1 Z 2 StGB noch zeitgemäß ist

Erwägungen:

Im Sinne einer Abstufung der Strafdrohungen nicht nur innerhalb der verschiedenen Formen des qualifizierten Diebstahls, sondern auch im Vergleich zu den Strafdrohungen für Delikte gegen Leib und Leben erscheint eine Neuregelung wie von der Arbeitsgruppe vorgeschlagen sachgerecht. In § 129 Abs. 1 StGB sollen zukünftig alle Fälle von Einbruchsdiebstahl mit einer Strafdrohung von bis zu 3 Jahren erfasst werden, die nicht einen Einbruch in eine Wohnstätte darstellen (beispielsweise Einbrüche in Lagerhallen, Aufbrechen von Behältnissen), da diesen Fällen kein so hoher Unwertgehalt zukommt wie dem Einbruch in Wohnstätten. Dieser soll – da es sich hierbei um einen massiven Eingriff in die Privatsphäre des Opfers handelt, welcher eine enorme Belastung für die betreffende Person mit sich bringt – mit einer deutlich höheren Strafdrohung als die anderen Fälle geahndet werden (6 Monate bis 5 Jahre). Mit derselben Strafdrohung ist auch der Diebstahl mit Waffen in § 129 Abs. 2 StGB neu erfasst, da ein Täter, der eine Waffe mit sich führt, auch bereit ist, sie im

Fall des Falles einzusetzen und daher von ihm eine größere Gefahr ausgeht. Zudem ist in einem solchen Fall die kriminelle Energie höher und die Hemmschwelle, auch Delikte gegen Leib und Leben zu begehen, geringer. Andere Räume, wie beispielsweise Büros oder Kanzleien von Rechtsanwälten, sollen nicht in Abs. 2 erfasst werden. Der besondere Schutz des Abs. 2 bezieht sich auf den Schutz der Privatsphäre, nicht auf den Geheimnisschutz. Einbrüche in Kanzleien und Büros werden nach Abs. 1 mit einer Strafdrohung von bis zu 3 Jahren erfasst. Dem Geheimnisschutz kann in solchen Fällen im Rahmen der Strafzumessung besondere Bedeutung beigemessen werden.

Die Qualifikation, welche derzeit in § 128 Abs. 1 Z 2 StGB erfasst ist, soll beibehalten werden. Auch in der heutigen Zeit sollen Diebstähle in Räumlichkeiten, die der Religionsausübung dienen, mit einer höheren Strafe bedroht sein als das Grunddelikt. Das Geld in Opferstöcken ist gemeinnützigen Zwecken gewidmet und ein Diebstahl in einer Kirche ist aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses (man geht davon aus, dass alle an einem Gottesdienst teilnehmenden Personen die gleichen Grundwerte haben) in solchen Räumlichkeiten als besonders verwerflich anzusehen.

Im Hinblick darauf, dass im Zuge der Reform die Begehung von Taten in Bezug auf die kritische Infrastruktur als Qualifikation erfasst ist (siehe §§ 126a ff StGB), erscheint es sachgemäß, eine solche Qualifikation auch beim Diebstahl zu schaffen.

§ 130 StGB ist den bisherigen Änderungen (insbesondere hinsichtlich Wertgrenzen und berufsmäßiger Begehung) anzupassen. Da die Begehung im Rahmen einer kriminellen Vereinigung und die berufsmäßige Begehung gleichwertig erscheinen, ist nunmehr für beide Qualifikationen eine Strafdrohung von bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe vorzusehen. Im Sinne einer sachgerechten Abstufung der Strafdrohung ist für die berufsmäßige Begehung oder die Begehung im Rahmen einer kriminellen Vereinigung für die Fälle des § 129 Abs. 1 StGB eine Strafdrohung von 6 Monaten bis zu 5 Jahren und für die Fälle des § 129 Abs. 2 StGB eine Strafdrohung von ein bis 10 Jahren vorzusehen.

2.3.9. § 141 StGB Entwendung

§ 141. (1) Wer aus Not, aus Unbesonnenheit oder zur Befriedigung eines Gelüstes eine Sache geringen Wertes einem anderen entzieht oder sich oder einem Dritten zueignet, ist, wenn die Tat sonst als Diebstahl, Entziehung von Energie, Veruntreuung, Unterschlagung, dauernde Sachentziehung oder Eingriff in fremdes Jagdrecht oder Fischereirecht strafbar wäre und es sich nicht um einen der Fälle der §§ 129, 131, 138 Z 2 und 3 und 140 handelt, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu 60 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.

(3) Wer die Tat zum Nachteil seines Ehegatten, seines eingetragenen Partners, eines Verwandten in gerader Linie, seines Bruders oder seiner Schwester oder zum Nachteil eines anderen Angehörigen begeht, sofern er mit diesem in Hausgemeinschaft lebt, ist nicht zu bestrafen.

(4) Die rechtswidrige Aneignung von Bodenerzeugnissen oder Bodenbestandteilen (wie Baumfrüchte, Waldprodukte, Klaubholz) geringen Wertes ist gerichtlich nicht strafbar.

Empfehlung der Arbeitsgruppe:

Die Arbeitsgruppe spricht sich einhellig für die Ausdehnung der Privilegierung auf die Hehlerei und die entsprechende Ergänzung in § 164 StGB aus.

Ausgangssituation:

Derzeit kommt einem Dieb diese Privilegierung zugute, nicht jedoch einem Hehler, obwohl er ein geringeres Unrecht verwirklicht als der Dieb.

In der Arbeitsgruppe diskutierte Vorschläge:

Die Aufzählung der Delikte sollte auch die Hehlerei enthalten.

Erwägungen:

Aus Gründen der Systematik sollte die Privilegierung in § 164 StGB aufgenommen werden.

2.3.10. (Schwerer) Raub; §§ 142, 143 StGB

§ 142. (1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) einem anderen eine fremde bewegliche Sache mit dem Vorsatz wegnimmt oder abnötigt, durch deren Zueignung sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Wer einen Raub ohne Anwendung erheblicher Gewalt an einer Sache geringen Wertes begeht, ist, wenn die Tat nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und es sich um keinen schweren Raub (§ 143) handelt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 143. Wer einen Raub als Mitglied einer kriminellen Vereinigung unter Mitwirkung (§ 12) eines anderen Mitglieds dieser Vereinigung begeht oder wer einen Raub unter Verwendung einer Waffe verübt, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn durch die ausgeübte Gewalt jemand schwer verletzt wird (§ 84 Abs. 1). Hat die Gewaltanwendung jedoch eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) zur Folge, ist der Täter mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, hat sie aber den Tod eines Menschen zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Empfehlung der Arbeitsgruppe:

Die Arbeitsgruppe spricht sich mehrheitlich für eine Ausweitung des Strafrahmens in § 143 StGB auf 1 bis 15 Jahre aus:

„Schwerer Raub

§ 143. (1) Wer einen Raub als Mitglied einer kriminellen Vereinigung unter Mitwirkung (§ 12) eines anderen Mitglieds der Vereinigung begeht oder wer einen Raub unter Verwendung einer Waffe verübt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

(2) Wird durch die ausgeübte Gewalt jemand schwer verletzt (§ 83 Abs. 3), so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen. Hat die Gewaltanwendung jedoch eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 83 Abs. 4) zur Folge, ist der Täter mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, hat sie aber den Tod eines Menschen zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.“

Ausgangssituation:

Es gibt in der Praxis immer wieder Fälle, in denen bei relativ leichten Taten die Strafdrohung des § 143 StGB mit 5 bis zu 15 Jahren zur Anwendung gelangt, was im Einzelfall überzogen erscheint. Als Beispiel wäre hier der Fall anzuführen, in dem jemand einen anderen mit einem vorgehaltenen Taschenmesser zur Herausgabe von 5 Euro auffordert. Auch ist problematisch, dass nach der derzeitigen Regelung die Sicht des Opfers nicht berücksichtigt wird. Als Beispiel hierzu ist der Fall eines alkoholisierten Mannes zu nennen, der mit einer Axt und den Worten „Geld her!“ in ein Friseurgeschäft ging, in welchem er Stammkunde war. Nach der Antwort des Personals „geh schleich dich!“, verließ er das Geschäft. Das Personal nahm den Betrunkenen überhaupt nicht ernst. In diesem Fall wurde jedoch ein versuchter schwerer Raub angenommen. Die Mindeststrafdrohung beträgt nach § 143 StGB 5 Jahre Freiheitsstrafe.

In der Arbeitsgruppe diskutierte Vorschläge:

- Die Einschränkung in Abs. 2, dass es sich um keinen schweren Raub handeln dürfe, sollte gestrichen werden
- Der Strafraum des § 143 StGB sollte von bisher 5 bis 15 Jahre auf 1 bis 15 Jahre ausgedehnt werden

Erwägungen:

Die Streichung der Einschränkung in § 142 Abs. 2 StGB wäre problematisch, da der Einsatz einer Waffe – und sei es auch nur ein Taschenmesser – mit einer höheren kriminellen Energie und mit einem höheren Unwert verbunden ist. Das Abstellen auf den Wert der Beute und die Opfersicht alleine würde dazu führen, dass – je nach Opfer – einmal ein schwerer Raub anzunehmen wäre und einmal nicht. Die Anwendung des § 142 Abs. 2 StGB würde somit dem Zufall überlassen sein.

2.3.11. § 147 Schwerer Betrug

§ 147. (1) Wer einen Betrug begeht, indem er zur Täuschung

1. eine falsche oder verfälschte Urkunde, ein falsches, verfälschtes oder entfremdetes unbares Zahlungsmittel, falsche oder verfälschte Daten, ein anderes solches Beweismittel oder ein unrichtiges Meßgerät benützt,

2. ein zur Bezeichnung der Grenze oder des Wasserstands bestimmtes Zeichen unrichtig setzt, verrückt, beseitigt oder unkenntlich macht oder

3. sich fälschlich für einen Beamten ausgibt,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(1a) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen Betrug mit mehr als geringem Schaden begeht, indem er über die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode nach der Anlage der Anti-Doping-Konvention, BGBl. Nr. 451/1991, zu Zwecken des Dopings im Sport täuscht.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen Betrug mit einem 3 000 Euro übersteigenden Schaden begeht.

(3) Wer durch die Tat einen 50 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Empfehlung der Arbeitsgruppe:

Die Mehrheit der Arbeitsgruppe empfiehlt die Streichung des § 147 Abs. 1 Z 2 und des Abs. 1a:

„Schwerer Betrug

§ 147. (1) Wer einen Betrug begeht, indem er zur Täuschung

1. eine falsche oder verfälschte Urkunde, ein falsches, verfälschtes oder entfremdetes unbares Zahlungsmittel, falsche oder verfälschte Daten, ein anderes solches Beweismittel oder ein unrichtiges Messgerät benützt, oder

2. entfällt

3. sich fälschlich für einen Beamten ausgibt,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(1a) entfällt ...“**Ausgangssituation:**

Das unrichtige Setzen, Verrücken, Beseitigen oder Unkenntlichmachen eines Grenzzeichens wird als schwerer Betrug qualifiziert. Diese Bestimmung erscheint aus heutiger Sicht überprüfungswürdig. Auch die Qualifikation in Bezug auf Doping im Sport ist überprüfungswürdig.

Derzeit sind in Abs. 1 Z 1 Fälle, in denen jemand lediglich die unkörperlichen Zahlungsdaten verwendet, nicht jedoch das körperliche Zahlungsmittel benützt, nicht als schwerer Betrug erfasst.

In der Arbeitsgruppe diskutierte Vorschläge:

- Einführung der Tathandlung „verwenden“ in Abs. 1 Z 1
- *„§ 147. (1) Wer einen Betrug begeht, indem er zur Täuschung*
 1. *eine falsche oder verfälschte Urkunde, ein falsches, verfälschtes oder entfremdetes unbares Zahlungsmittel, falsche, verfälschte oder ausgespähte/ausgekundschaftete Daten, ein anderes solches Beweismittel oder ein unrichtiges Messgerät benützt,..“*
- Streichung des Abs. 1 Z 2
- Streichung des Abs. 1a

Erwägungen:

Das Versetzen von Grenzzeichen hat in der heutigen Zeit im Hinblick auf den elektronischen Grenzkataster – welcher einen verbindlichen Nachweis über die Grenzen der Grundstücke darstellt - kaum noch praktische Bedeutung. Das Wiederherstellen der Grenzen in der Natur ist daher jederzeit möglich. Ein Betrug, welcher im Zusammenhang mit Grundstücken steht, wird zumeist ohnehin aufgrund der Überschreitung der Wertgrenze als schwerer Betrug zu qualifizieren sein. Für die anderen Fälle erscheint die Strafdrohung des Grunddeliktes mit bis zu 6 Monaten Freiheitsstrafe ausreichend. Allfällige Rahmenbeschlüsse der EU betreffend den elektronischen Grenzkataster, die gegebenenfalls einer Streichung entgegenstehen würden, wären allerdings zu beachten.

Für Abs. 1a besteht in der Praxis kaum ein Anwendungsbereich. Zuschauer, die sich einen Wettkampf/ein Spiel ansehen sind nicht als Betrugsopfer zu qualifizieren (kein Vermögensschaden). Im Zusammenhang mit Sportwetten wird zumeist ohnehin die Wertgrenze überschritten sein, für alle anderen Fälle ist die Strafdrohung des Grundtatbestandes ausreichend.

Über die Vorschläge zu Abs. 1 Z 1 wurde in der Arbeitsgruppe intensiv diskutiert. Eine Einigung konnte jedoch (noch) nicht erzielt werden. Bezüglich einer allfälligen Aufnahme von ausgespähten Zahlungs(karten)daten in Abs. 1 Z 1 muss jedoch konsequent vorgegangen werden und die Bestimmung daher entweder um ausgespähte Daten ergänzt, oder die entfremdeten Zahlungsmittel aus der Qualifikation gestrichen werden. In diesem

Zusammenhang wurde auch die Bestimmung des § 148a StGB diskutiert, welche nach Ansicht der Arbeitsgruppe um geeignete Qualifikationen (insbesondere § 147 Abs. 1 Z 1) und Privilegierungen zu erweitern ist, um ein stimmiges System der Betrugs- und betrugsähnlichen Delikte herzustellen.

2.3.12. § 153 Untreue

§ 153. (1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich mißbraucht und dadurch dem anderen einen Vermögensnachteil zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer durch die Tat einen 3 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer einen 50 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Empfehlung der Arbeitsgruppe:

Die Mehrheit der Arbeitsgruppe empfiehlt die Beibehaltung der derzeit geltenden Bestimmung.

Ausgangssituation:

Der Tatbestand erscheint überprüfungswürdig. In der Praxis herrscht teilweise Unsicherheit, wann der Tatbestand der Untreue erfüllt wird. Es wird bemängelt, dass nicht im Vorhinein vorhersehbar sei, ob eine Handlung einen Befugnismissbrauch darstelle oder nicht und dies oft erst im Verfahren durch Einholung eines Gutachtens geklärt werden könne. Das in der Wirtschaft alltägliche Risiko solle aber nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen.

Die Strafbarkeit des Geschäftspartners wegen allfälliger Beteiligung an einer Untreue reicht derzeit sehr weit. Zudem ist nach geltender Gesetzeslage auch derjenige strafbar, der durch eine Untreue eine rechtmäßige Bereicherung anstrebt (beispielsweise einen fälligen Anspruch befriedigt) bzw. sich gar nicht bereichern will.

Der Nachweis der Wissentlichkeit in Bezug auf den Befugnismissbrauch erweist sich in der Praxis als problematisch, ebenso wie die teilweise lange Verfahrensdauer.

In der Arbeitsgruppe diskutierte Vorschläge:

- Aufnahme der Voraussetzung eines Vorsatzes auf unrechtmäßige Bereicherung in den Tatbestand
- Einführung einer Qualifikation bei Vorliegen eines Bereicherungsvorsatzes
- Verdeutlichung des Tatbestandsmerkmals des „Befugnismissbrauchs“ im Sinne eines unvertretbaren Fehlgebrauches
- Einschränkung der Strafbarkeit des Geschäftspartners als Beteiligter nach den §§ 14, 153 StGB
- Ersetzung des Erfordernisses der Wissentlichkeit durch bedingten Vorsatz

- § 153 (1a) StGB: Ein Befugnismissbrauch kann nur durch den Verstoß gegen Bestimmungen begründet werden, die das Vermögen des wirtschaftlich Berechtigten schützen sollen.
- § 153. (1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch dem anderen einen Vermögensnachteil zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
(1b). Das Eingehen unvertretbarer Vermögensrisiken begründet als solches noch keinen Vermögensnachteil im Sinne des Abs. 1.

Erwägungen:

Die Wissentlichkeit soll jedenfalls – trotz der mit diesem Erfordernis in der Praxis verbundenen Schwierigkeit – beibehalten werden, da sie den Tatbestand einschränkt und damit eine unerwünschte Ausdehnung der Strafbarkeit auf nicht strafwürdige Fälle verhindert.

Eine Änderung der Bestimmung des § 153 StGB erscheint nicht geeignet, um dem Problem der teilweisen langen Verfahrensdauer zu begegnen. Dies stellt ein Problem der Praxis und nicht der Gesetzgebung dar, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Aufarbeitung sich oft über Jahre erstreckender Sachverhalte und die Komplexität im Wirtschaftsbereich (teilweise mit Auslandsbezug) bei gründlicher Ermittlung auch entsprechende Zeit in Anspruch nimmt.

Die Aufnahme eines Bereicherungsvorsatzes – sowohl als Qualifikation, als auch im Grundtatbestand – wird mehrheitlich nicht befürwortet. Bei Einführung der Bestimmung wurde bewusst auf einen Bereicherungsvorsatz verzichtet, um beispielsweise Banken-Insolvenzen, die auf einem Befugnismissbrauch basieren, strafrechtlich erfassen zu können, da der Schaden in diesen Fällen zumeist sehr hoch ist. Das hohe Risiko verbunden mit dem hohen volkswirtschaftlichen Schaden und dem Unrecht, eine Befugnis in einer solchen Weise zu missbrauchen, die den Machtgeber schädigt, rechtfertigt den Verzicht auf das Erfordernis der unrechtmäßigen Bereicherung.

Der vorgeschlagene § 153 Abs. 1b StGB wird zumindest in der vorliegenden Formulierung nicht befürwortet, da dies als Aufforderung, entsprechende Handlungen zu setzen, missverstanden werden könnte.

In der Praxis liegt in den Fällen, in denen länger ermittelt wurde, das Problem nicht bei der Unvertretbarkeit der Handlung. Eine Unsicherheit besteht hier wohl aufgrund der teilweise undeutlichen Vorgaben bezüglich eines Sorgfaltsmaßstabs im Zivilrecht. Das Strafrecht kann aber keinen Beitrag zur Veränderung der zivilrechtlichen Verpflichtungen leisten. Zudem gibt das Zivilrecht, beispielsweise das Bankwesengesetz, teilweise eine ganz klare Linie vor, wie zu wirtschaften ist. Darüber hinaus existiert in vielen Bereichen ein in der Wirtschaft anerkanntes „Soft Law“, welches teilweise in Compliance Regeln umgesetzt ist. In der Praxis war die Beurteilung, ob ein Befugnismissbrauch vorliegt oder nicht, bisher kaum problematisch. Zumeist handelte es sich um bewusste Falschinformationen oder die Begehung von Bilanzdelikten. Bei Unklarheiten, ob und welche Regelungen gelten bzw. bei unklaren Handlungsobliegenheiten (z.B. „ordentlicher Kaufmann“) greift das Korrektiv der Vorsatzform der Wissentlichkeit. Der Machthaber muss im Augenblick der Tatbegehung

wissen, dass er eine Befugnis missbraucht. Im Falle von unklaren Handlungsobliegenheiten ist die Wissenslichkeit naturgemäß nicht gegeben. Der vorgeschlagene § 153 Abs. 1a StGB erscheint nicht geeignet, allfällige Unsicherheiten bezüglich des Befugnismissbrauchs auszuräumen und ist aufgrund des ausreichenden Korrektivs der vorausgesetzten Vorsatzform der Wissenslichkeit nicht erforderlich.

Eine begriffliche Klarstellung in dem Sinne, dass eine Untreue lediglich bei unvertretbaren Handlungen vorliegen kann, erscheint ebenfalls nicht erforderlich. Das Wort Missbrauch umfasst ohnehin lediglich unvertretbare Handlungen. Handlungen im Zusammenhang mit der Verwirklichung des normalen unternehmerischen Risikos fallen nicht unter den Begriff des „Missbrauchs“.

Der Geschäftspartner muss nach dem geltenden Recht in Bezug auf den objektiven Missbrauch der Befugnis des unmittelbaren Täters wissentlich handeln. Es besteht jedoch keine Nachforschungspflicht des Geschäftspartners, weshalb eine zu weit gehende Strafbarkeit bei einer möglichen Beteiligung an einer Untreue nicht vorliegen dürfte.

Die Arbeitsgruppe hat sich intensiv mit den einzelnen Argumenten auseinandergesetzt. Die Probleme liegen nach Ansicht der Mehrheit der Arbeitsgruppe weniger auf Gesetzesebene, sondern vielmehr in der praktischen Anwendung der Bestimmung.

Teile der Arbeitsgruppe empfehlen jedoch eine Überarbeitung des § 153 StGB insbesondere hinsichtlich der Klarstellung des Begriffes des Befugnismissbrauchs und des Zeitpunktes des Schadenseintritts. Nach der Judikatur kann nämlich der Vermögensnachteil bei Gewährung eines ungesicherten Darlehens oder sonstigen Spekulationsgeschäften bereits mit der befugnismissbräuchlichen Auszahlung von Vermögenswerten vorliegen. Die Unvertretbarkeit der Auszahlung orientiert sich an dem Risiko bzw. den zum Zeitpunkt der Auszahlung absehbaren Rückzahlungsmöglichkeiten. Dieser frühe Zeitpunkt des Schadenseintritts hat zur Folge, dass in vielen derartigen Fällen auch ein Schädigungsvorsatz anzunehmen ist.

Ein entsprechender Änderungsvorschlag zu § 153 StGB konnte allerdings aufgrund der knappen zeitlichen Vorgaben nicht mehr ausgearbeitet werden.

2.3.13. § 153c Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung

§ 153c. (1) Wer als Dienstgeber Beiträge eines Dienstnehmers zur Sozialversicherung dem berechtigten Versicherungsträger vorenthält, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Trifft die Pflicht zur Einzahlung der Beiträge eines Dienstnehmers zur Sozialversicherung eine juristische Person oder eine Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit, so ist Abs. 1 auf alle natürlichen Personen anzuwenden, die dem zur Vertretung befugten Organ angehören. Dieses Organ ist berechtigt, die Verantwortung für die Einzahlung dieser Beiträge einzelnen oder mehreren Organmitgliedern aufzuerlegen; ist dies der Fall, findet Abs. 1 nur auf sie Anwendung.

(3) Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn er bis zum Schluss der Verhandlung

1. die ausstehenden Beiträge zur Gänze einzahlt oder

2. sich dem berechtigten Sozialversicherungsträger gegenüber vertraglich zur Nachentrichtung der ausstehenden Beiträge binnen einer bestimmten Zeit verpflichtet.

(4) Die Strafbarkeit lebt wieder auf, wenn der Täter seine nach Abs. 3 Z 2 eingegangene Verpflichtung nicht einhält.

Empfehlung der Arbeitsgruppe:

Die Arbeitsgruppe empfiehlt mehrheitlich die Senkung der Strafdrohung.

Ausgangssituation:

Nach geltendem Recht beträgt die Strafdrohung für dieses Delikt derzeit bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe.

In der Arbeitsgruppe diskutierte Vorschläge:

Senkung der Strafdrohung

Erwägungen:

Insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis der Strafdrohungen für Vermögensdelikte einerseits, und Delikte gegen Leib und Leben andererseits, erscheint die Strafdrohung in §153c StGB überzogen.

2.3.14. § 159 Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen

§ 159. (1) Wer grob fahrlässig seine Zahlungsunfähigkeit dadurch herbeiführt, dass er kridaträchtig handelt (Abs. 5), ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit grob fahrlässig die Befriedigung wenigstens eines seiner Gläubiger dadurch vereitelt oder schmälert, dass er nach Abs. 5 kridaträchtig handelt.

(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer grob fahrlässig seine wirtschaftliche Lage durch kridaträchtiges Handeln (Abs. 5) derart beeinträchtigt, dass Zahlungsunfähigkeit eingetreten wäre, wenn nicht von einer oder mehreren Gebietskörperschaften ohne Verpflichtung hiezu unmittelbar oder mittelbar Zuwendungen erbracht, vergleichbare Maßnahmen getroffen oder Zuwendungen oder vergleichbare Maßnahmen anderer veranlasst worden wären.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer

1. im Fall des Abs. 1 einen 800 000 Euro übersteigenden Befriedigungsausfall seiner Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen bewirkt,

2. im Fall des Abs. 2 einen 800 000 Euro übersteigenden zusätzlichen Befriedigungsausfall seiner Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen bewirkt oder

3. durch eine der in den Abs. 1 oder 2 mit Strafe bedrohten Handlungen die wirtschaftliche Existenz vieler Menschen schädigt oder im Fall des Abs. 3 geschädigt hätte.

(5) Kridaträchtig handelt, wer entgegen Grundsätzen ordentlichen Wirtschaftens

1. einen bedeutenden Bestandteil seines Vermögens zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, verschleudert oder verschenkt,

2. durch ein außergewöhnlich gewagtes Geschäft, das nicht zu seinem gewöhnlichen Wirtschaftsbetrieb gehört, durch Spiel oder Wette übermäßig hohe Beträge ausgibt,

3. übermäßigen, mit seinen Vermögensverhältnissen oder seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in auffallendem Widerspruch stehenden Aufwand treibt,

4. Geschäftsbücher oder geschäftliche Aufzeichnungen zu führen unterlässt oder so führt, dass ein zeitnaher Überblick über seine wahre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erheblich erschwert wird, oder sonstige geeignete und erforderliche Kontrollmaßnahmen, die ihm einen solchen Überblick verschaffen, unterlässt oder

5. Jahresabschlüsse, zu deren Erstellung er verpflichtet ist, zu erstellen unterlässt oder auf eine solche Weise oder so spät erstellt, dass ein zeitnaher Überblick über seine wahre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erheblich erschwert wird.

Empfehlung der Arbeitsgruppe:

Die Arbeitsgruppe spricht sich einstimmig für die Anhebung des in Abs. 4 Z 1 und 2 genannten Betrages auf eine Millionen Euro aus:

„Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen

§ 159. (1) Wer grob fahrlässig seine Zahlungsunfähigkeit dadurch herbeiführt, dass er kridaträchtig handelt (Abs. 5), ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Ebenso

(3) Ebenso ...

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer

1. im Fall des Abs. 1 einen 1,000 000 Euro übersteigenden Befriedigungsausfall seiner Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen bewirkt,

2. im Fall des Abs. 2 einen 1,000 000 Euro übersteigenden zusätzlichen Befriedigungsausfall seiner Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen bewirkt oder ...“

Ausgangssituation:

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Anhebung der Wertgrenzen im allgemeinen Vermögensstrafrecht ist auch der in dieser Bestimmung enthaltene Betrag von 800.000 Euro diskussionswürdig.

In der Arbeitsgruppe diskutierte Vorschläge:

- Senkung der Grundstrafdrohung von bisher einem Jahr auf 6 Monate
- Anhebung des in Abs. 4 Z1 und 2 genannten Betrages

Erwägungen:

Es handelt sich bei § 159 StGB um ein fahrlässiges Vermögensdelikt, was sich in einer entsprechenden Strafdrohung widerspiegeln sollte. Im Hinblick auf die vorgeschlagene Erhöhung der Wertgrenzen im allgemeinen Vermögensstrafrecht erscheint auch hier eine Anhebung des Betrages bei der Qualifikation des Abs. 4 Z 1 und 2 sachgerecht.

2.3.15. § 168 Glücksspiel

§ 168. (1) Wer ein Spiel, bei dem Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen oder das ausdrücklich verboten ist, veranstaltet oder eine zur Abhaltung eines solchen Spieles veranstaltete Zusammenkunft fördert, um aus dieser Veranstaltung oder Zusammenkunft sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, es sei denn, daß bloß zu gemeinnützigen Zwecken oder bloß zum Zeitvertreib und um geringe Beträge gespielt wird.

(2) Wer sich gewerbsmäßig an einem solchen Spiel beteiligt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen..

Empfehlung der Arbeitsgruppe:

Die Arbeitsgruppe spricht sich einhellig für die Streichung des § 168 StGB aus.

Ausgangssituation:

In der Praxis traten bei der Frage der Anwendbarkeit des § 168 StGB zum einen Abgrenzungsschwierigkeiten zu § 52 Glücksspielgesetz, und zum anderen Probleme im Zusammenhang mit der Diskussion um die Europarechtskonformität der Monopolregeln im Glücksspielgesetz auf.

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 (BGBl. I Nr. 13/2014) wurde § 52 Abs. 3 Glücksspielgesetz wie folgt geändert: „Ist durch eine Tat sowohl der Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 52 als auch der Tatbestand des § 168 StGB verwirklicht, so ist nur nach den Verwaltungsstrafbestimmungen des § 52 zu bestrafen.“ Diese Änderung trat mit 1.3.2014 in Kraft.

In der Arbeitsgruppe diskutierte Vorschläge:

Streichung des § 168 StGB

Erwägungen:

Durch die Änderung im Glücksspielgesetz fällt der Hauptanwendungsbereich des § 168 StGB aufgrund des Vorranges des Verwaltungsstrafrechtes weg. Für die wenigen Fälle, die nur unter § 168 StGB zu subsumieren wären, ist die strengere gerichtliche Ahndung im Gegensatz zu den anderen Fällen, in denen nunmehr lediglich eine verwaltungsrechtliche Ahndung vorgesehen ist, nicht zu rechtfertigen.

2.3.16. Einführung einer neuen Strafbestimmung „Ausspähen von Daten eines unbaren Zahlungsmittels“; § 241h StGB

Empfehlung der Arbeitsgruppe:

Die Mehrheit der Arbeitsgruppe empfiehlt die Einführung folgender Strafbestimmung:

„Ausspähen von Daten eines unbaren Zahlungsmittels

§ 241h. (1) Wer Daten eines unbaren Zahlungsmittels mit dem Vorsatz ausspäht,
1. dass er oder ein Dritter durch deren Verwendung im Rechtsverkehr unrechtmäßig bereichert werde oder
2. sich oder einem anderen eine Fälschung unbarer Zahlungsmittel (§ 241a) zu ermöglichen,
ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer die Tat berufsmäßig oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) [Tätige Reue]“

Wegen der Tat ist nicht zu bestrafen, wer durch Verständigung der Behörde oder des Berechtigten oder auf andere Art freiwillig die Gefahr einer Verwendung im Sinne des Abs. 1 Z 1 und 2 beseitigt.

Die Formulierung des neuen Abs. 3 wäre im Detail noch zu prüfen. Insbesondere gilt dies für das Erfordernis der „Freiwilligkeit“ bzw. das Abstellen darauf, dass der Rücktritt vor Kenntnisaufnahme durch die Behörde erfolgt. Dabei wäre auch auf eine einheitliche Begriffswahl im Hinblick auf die anderen im StGB enthaltenen Bestimmungen betreffend die „Tätige Reue“ Bedacht zu nehmen.

Ausgangssituation:

Die Herauslockung von Bankomatdaten durch fingierte E-Mails („Phishing“) und das Auslesen von Daten auf Magnetstreifen unbarer Zahlungsmittel und anschließendem Kopieren dieser Daten auf entsprechende Kartenrohlinge („Skimming“) sind derzeit strafrechtlich nur unzureichend erfasst.

In der Arbeitsgruppe diskutierte Vorschläge:

- Erweiterung des Deliktskataloges in § 126c StGB auf alle Vermögensdelikte, insbesondere aber auf § 127 StGB und 146 StGB.
- Einführung eines neuen Abs. 1a in § 126c StGB: (1a) Ebenso ist zu bestrafen, wer sich personenbezogene Daten, über die er nicht oder nicht allein verfügen darf, mit dem Vorsatz verschafft, dass sie zur Begehung der in Z 1 genannten strafbaren Handlungen gebraucht werden.
- Schaffung einer neuen Strafbestimmung § 241g StGB:

Ausspähen/Auskundschaften von Daten eines unbaren Zahlungsmittels

§ 241g. (1) Wer Daten eines unbaren Zahlungsmittels mit dem Vorsatz ausspäht [auskundschaftet],

1. dass er oder ein Dritter durch deren Verwendung im Rechtsverkehr unrechtmäßig bereichert werde oder
2. sich oder einem anderen eine Fälschung unbarer Zahlungsmittel (§ 241a) zu ermöglichen,
ist mit [...] zu bestrafen.

(2) Wer die Tat berufsmäßig oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit [...] zu bestrafen.

Erwägungen:

Durch die Ergänzung des Deliktskatalogs in § 126c Abs. 1 Z 1 StGB würde der Fall des Herauslockens der Kreditkartendaten nicht ausreichend erfasst werden, da von § 126c Abs. 1 Z 1 StGB nur Computerprogramme und keine Daten erfasst werden. In Abs. 1 Z 2 wird zwar der Zugangscodes erfasst, jedoch bezieht sich dieser nur auf einen Zugriff auf ein Computersystem.

Die Einführung des vorgeschlagenen § 126c Abs. 1a StGB würde einerseits zu weit gehen, andererseits beispielsweise die Beschaffung von Daten für die Begehung eines Betruges nicht erfassen, da der Betrug nicht in der Deliktsaufzählung des § 126c Abs. 1 Z 1 StGB enthalten ist. Eine Tatbegehung nach Abs. 1a würde aber in der Praxis auf die Vermögensdelikte abzielen und nicht auf die in Abs. 1 Z 1 genannten Delikte.

Durch die Einführung eines neuen Tatbestandes (§ 241h StGB) werden sämtliche strafwürdige Fälle im Zusammenhang mit dem Ausspähen von Daten unbarer Zahlungsmittel erfasst. Dabei ist auf das Ausspähen von Daten abzustellen. Darunter würde dann auch der Fall subsumierbar sein, in dem ein Täter sich die Kreditkartennummer beispielsweise einer auf einem Tisch liegenden Karte lediglich merkt, um anschließend diese Nummer – wie von vornherein geplant – für Einkäufe im Internet zu verwenden.

Bei der neuen Strafbestimmung sollte jedenfalls die Möglichkeit einer Tätigen Reue gegeben sein.

2.3.17. Einführung einer neuen Strafbestimmung „Wettbetrug“***Empfehlung der Arbeitsgruppe:***

Die Arbeitsgruppe spricht sich einhellig gegen die Einführung eines eigenen Tatbestandes „Wettbetrug“ aus.

Ausgangssituation:

Aktuell werden immer mehr Fälle von Manipulationen im Zusammenhang mit Sportereignissen bekannt. Diese betreffen zum einen die Manipulation von Spielergebnissen durch Absprachen der handelnden Personen und zum anderen auch Absprachen betreffend Einzelheiten des Spieles, für die Sportwetten möglich sind (z.B. wer bekommt den ersten Eckball). Diesbezüglich werden im Verteidigungs- und Sportressort Diskussionen zu einer möglichen „Vorfeldkriminalisierung“ zur Bekämpfung derartiger Phänomene geführt. Ähnliche Bestrebungen gibt es auch im Europarat.

In der Arbeitsgruppe diskutierte Vorschläge:

- Vorverlagerung der Strafbarkeit dahingehend, dass bereits jede Beeinflussung eines Sportereignisses strafbar ist
- Gleichstellung mit den korruptionsrechtlichen Bestimmungen bei Funktionären wie beispielsweise Schiedsrichtern

Erwägungen:

Die Einführung eines eigenen Straftatbestandes erscheint im Hinblick auf die bestehenden Strafbestimmungen des (versuchten) Betruges nach § 146 StGB und der Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten nach § 309 StGB nicht erforderlich. Die derzeitigen Strafbestimmungen sind ausreichend, um die strafwürdigen Fälle zu erfassen. Die Schaffung eines eigenen Rechtsgutes „Lauterkeit des Sportes“, um eine Vorverlagerung der Strafbarkeit zu ermöglichen, wird nicht befürwortet.

2.3.18. Einführung einer neuen Strafbestimmung „Cybermobbing“

Empfehlung der Arbeitsgruppe:

Die Arbeitsgruppe empfiehlt einhellig die Einführung einer neuen Strafbestimmung wie folgt:

§ 120b. (1) Wer eine Person im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt an der Ehre oder in ihrer Privatsphäre verletzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Hat die Tat den Selbstmord oder den Versuch des Selbstmordes der im Sinn des Abs. 1 verletzten Person zu Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Ausgangssituation:

Derzeit ist das Phänomen „Cybermobbing“ nur teilweise strafrechtlich erfasst. So fällt die Kontaktaufnahme über moderne Medien bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen unter § 107a StGB. Einzelne Handlungen werden teilweise von den Delikten gegen die Ehre, der Nötigung oder der pornographischen Darstellung Minderjähriger erfasst.

In der Arbeitsgruppe diskutierte Vorschläge:

- Strafrechtliche Erfassung des Phänomens „Mobbing“
- § 120b. (1) Wer eine Person in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt an der Ehre oder in ihrer Privatsphäre verletzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe mit zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
(2) Hat die Tat den Selbstmord oder den Versuch des Selbstmordes der im Sinn des Abs. 1 verletzten Person zu Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Erwägungen:

Cybermobbing bedeutet für die betroffenen Personen eine extreme Belastung und führt in schweren Fällen zur systematischen Zerstörung der Persönlichkeit des Opfers. Hier ist der Fall der 15 jährigen Amanda Todd zu nennen. Sie war zunächst mit einem Foto von sich, welches sie einem Unbekannten via Internet übermittelt hatte, von diesem erpresst worden. Er veröffentlichte das Foto schließlich im Internet. Amanda Todd wurde daraufhin insbesondere im Internet massiv gemobbt und wechselte letztlich sogar die Schule. Bald wurden jedoch auch in der neuen Schule KollegInnen auf das im Internet veröffentlichte Foto aufmerksam und Amanda Todd wurde erneut Opfer von Mobbing. Schließlich sah sie sich diesem Druck nicht mehr gewachsen und nahm sich im Alter von nur 15 Jahren das Leben.

Derzeit ist eine strafrechtliche Erfassung – selbst wenn die Mobbinghandlungen den Tod des Opfers zur Folge haben – nur in den engen Grenzen der oben angeführten Delikte möglich. Während der bisherige strafrechtliche Schutz für das Phänomen „Mobbing“ ausreichend erscheint, ist dies im Falle von „Cybermobbing“ aufgrund der breiten Öffentlichkeitswirkung, die mit den Handlungen im Internet einhergeht, nicht der Fall. Zudem sind „sonstige Mobbinghandlungen“ meist auf einen bestimmten Bereich (Schule, Arbeitsplatz) beschränkt und das Opfer kann sich in schweren Fällen noch durch einen Umzug oder Arbeitsplatzwechsel dem „Mobbing“ entziehen. Dies ist bei „Cybermobbing“ nicht möglich. Die Einführung einer eigenen Strafbestimmung zur Erfassung des Phänomens „Cybermobbing“ erscheint daher gerechtfertigt. Um „Cybermobbing“ von „Mobbing“ entsprechend abzugrenzen, ist in den obigen Textvorschlag die Wendung *„im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems“* aufzunehmen.

Über das Thema „Persönlichkeitsschutz“ wurde in der Arbeitsgruppe eingehend diskutiert und diesbezüglich auch verschiedene Textvorschläge erstattet. Es konnte jedoch aufgrund der zeitlichen Vorgaben keine Einigung erzielt werden, wobei die Arbeitsgruppe eine Fortsetzung der Diskussion aufgrund der Wichtigkeit dieses Themenbereiches für geboten erachtet.